

Amt für Jugend Böblingen

Leitlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Böblingen, im September 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Veränderungen und Entwicklungen prägen unseren Berufsalltag. Sie haben Auswirkungen auf Strukturen, Abläufe und Entscheidungen. Eine Veränderung ist aktuell der Wechsel in der Leitung des Amtes für Jugend, eine Weitere ist die erneut notwendig gewordene Anpassung dieser Leitlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Böblingen aufgrund des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ vom Juni 2021. Der Grundgedanke der Leitlinie bleibt vollumfänglich erhalten:

„Es darf in der Jugendhilfe keine kinderschutzfreie Zone geben!“

Diese Kinderschutzleitlinie richtet sich verbindlich an den Sozialen Dienst des Jugendamtes im Landkreis und legt interne Verfahrensabläufe auf Grundlage aktueller rechtlicher und pädagogischer Kenntnisse und (im wahrsten Wortsinn) Not-Wendigkeiten fest.

Die Leitlinie stellt aber auch eine Arbeitshilfe für die gesamte örtliche Jugendhilfe-Fachszene dar und es sind spezifische Kinderschutz-Informationen für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit, für die Träger der Hilfen zur Erziehung, für den Kindertagesstätten-Bereich und, nun aufgrund der Gesetzesänderung ganz neu, für den Bereich der Kindertagespflege aufgenommen.

Informationen zu Begrifflichkeiten, rechtlichen Grundlagen, Kooperationspartnern mit Telefonlisten, aber auch Checklisten und spezifische Dokumentationshilfen sind ebenso vorhanden wie Hinweise zur Entwicklung einer angemessenen Kinderschutz-Haltung.

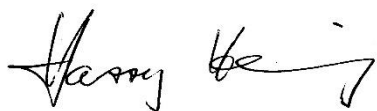
Hervorzuheben ist an dieser Stelle das Engagement der „im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis, die sich für die Beratung in Einzelfällen für die verschiedenen Institutionen zur Verfügung stellen. Mit ihrem spezialisierten Wissen in den jeweiligen Bereichen sind sie *die* wesentliche Stütze im Kinderschutz – hierfür an dieser Stelle unseren größten Dank!

In einer komplexer und vielfältiger werdenden Jugendhilfe ist die wechselseitige Beratung und Unterstützung tragendes Element, besonders im Kinderschutz. So hat der Gesetzgeber den Blick verstärkt auf den Schutz von behinderten Kindern und Jugendlichen gerichtet, vergl. § 8a (4) SGB VIII. Da nicht alle Kinderschutzfachkräfte gleichermaßen Kenntnisse über diesen besonderen Personenkreis haben (können), haben sich Kolleginnen aus dem Bereich der Behindertenarbeit zur Kinderschutzfachkraft ausbilden lassen, um so mit ihrer Expertise im Einzelfall zu unterstützen, ggf. auch im Tandem mit Spezialistinnen/Spezialisten aus anderen Themenfeldern.

Kinderschutz ist Kommunikation – es ist die Aufgabe aller mit Kindern oder Jugendlichen befassten Fachkräfte diese Kommunikation so zu gestalten, dass sie sich (stets mit Blick auf das Kind) wechselseitig unterstützt. Auch nimmt die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten im Landkreis an Fahrt auf. Bisher nur für den „Betrieb einer Einrichtung“, also z. B. den Kindertagesstättenbereich und Jugendhilfeeinrichtungen, verpflichtend vorgeschrieben, sind immer mehr Vereine und Verbände, aber auch Schulen unterwegs, solche Schutzkonzepte individuell zu entwickeln – eine große Aufgabe für die nächsten Jahre, die zu erfüllen dringend notwendig ist!

Die anstehenden Herausforderungen im Kinderschutz mit Ihnen gemeinsam, kollegial und kommunikativ weiter anzugehen freuen wir uns sehr!

In diesem Sinne grüßen Sie herzlich



Harry Hennig
Leiter des Kreisjugendamtes



Meinolf Pieper
Kinderschutzbeauftragter

Leitbild des Amtes für Jugend des Landkreises Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

- ⇒ Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- ⇒ Hilfen haben Vorrang vor (familiengerichtlichen) Eingriffen.
- ⇒ Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- ⇒ Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Hilfekonzeptes soll nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie erfolgen.
- ⇒ Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes tragen Verantwortung für fachlich fundiertes Handeln.
- ⇒ Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten.
- ⇒ Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns.

* Erläuterungen zum Leitbild siehe ab Seite 29

Inhaltsverzeichnis (zum Aufrufen der einzelnen Themen bitte klicken)

Einleitung	1
1. Festlegung fachlicher Verfahrensstandards beim Amt für Jugend im Landkreis Böblingen bei (vermuteter) Gefährdung des Kindeswohls	2
1.1 Verpflichtung zum Tätigwerden und Verfahrensablauf – Behandlung von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung	2
1.2 Eingang der Erstmitteilung beim Sozialen Dienst des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen – interne Zuständigkeitsklärung	2
1.3 Information der Sachgebietsleitung – Beratungsteam; Einbeziehung von informierenden Personen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII sowie Rückmeldung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	3
1.4 Hausbesuch als erste Maßnahme	4
1.5 Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung	5
1.5.1 Gründe für eine Inobhutnahme	5
1.5.2 Rechtsschutz für Personensorgeberechtigte bei Inobhutnahme	6
1.6 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Einschätzung des Gefährdungsgrades im Rahmen eines Kinderschutzfachteams	6
1.6.1 Gefährdungseinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien	7
1.6.2 Gefährdungseinschätzung bei Familien, die im Rahmen der Jugendhilfe bekannt sind oder bereits betreut werden	8
1.7 Gefährdungseinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII	8
1.7.1 Vorgehen bei bestehender Hilfeakzeptanz	8
1.7.2 Vorgehen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz	8
1.8 Anrufung des Familiengerichts	9
1.9 Erziehungskonferenz nach Entscheidung des Familiengerichts; ggf. Hilfen zur Erziehung	10
1.10 Einschaltung anderer Institutionen	10
1.11 Überprüfung bzw. Aufhebung des Status der Kindeswohlgefährdung	11
1.12 Ablaufschema	12
1.13 Weitere Verfahrensabläufe	14
1.13.1 Dokumentation	14
1.13.2 Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	15
1.13.3 Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Jugend	15
1.13.4 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe	15
1.13.5 Hilfeplanung mit Mitteilungspflichten	16
2. Amt für Jugend – interne Formulare	17
2.1 Erhebungsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	18
2.2 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	20

2.3	Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sein könnten	21
2.4	Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)	24
2.5	Sicherheitsplanung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Sicherheitsplanung jeweils individuell pro Kind)	26
2.6	Protokoll zur Überprüfung bzw. Aufhebung der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)	28
3.	Leitbild zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	30
4.	Definitionen Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung	38
4.1	Kindeswohl	38
4.2	Spezifische Gefährdungs- und Problemlagen – Ausprägungsformen von Kindeswohlgefährdungen	38
5.	Relevante Gesetzestexte	41
5.1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	41
5.2	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	41
5.3	SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz	44
5.4	BGB – Bürgerliches Gesetzbuch	50
5.5	Strafgesetzbuch	51
6.	Datenschutzbestimmungen	64
6.1	Allgemeine Vorbemerkung	64
6.2	Datenerhebung (Informationssammlung)	64
6.3	Datenübermittlung (Informationsübermittlung)	65
7.	Kooperationspartner	67
8.	Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe	71
8.1	Schutzauftrag, Garantenstellung, staatliches Wächteramt	71
8.2	Jugendamt	71
8.3	Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	72
8.4	Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII	73
8.5	„Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine „Kindeswohlgefährdung“	73
8.6	Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff	74
8.7	Formen von Kindeswohlgefährdung	75
8.8	Gefährdungsgrad	76
8.9	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	76
8.10	Die im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkraft“	77
8.11	Frei zugängliche Hilfen	78
8.12	Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen	78
8.13	Datenschutz/Vertrauensschutz	78

8.14	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII).....	78
9.	Quellenverzeichnis und Literaturliste	80
10.	Formularset / Arbeitshilfen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Jugendhilfeträger - Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, ...)	82
10.1	Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII (freie Jugendhilfeträger, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit...)	83
10.1.1	Erhebungsbogen	83
10.1.2	Ergebnisprotokoll	86
10.2.	Anlagen	88
10.2.1	Genogramm	89
10.2.2	Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	90
10.2.3	Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sein könnten	91
10.2.4	Kooperationspartner*innen	94
10.2.5	Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht; Zustimmung zum Informationsaustausch	95
10.3.	Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII.....	97
11.	Arbeitsmaterialien zum § 8a (4) SGB VIII (Kinderschutz) für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	104
11.1	Umgang mit den Arbeitspapieren	105
11.2	Ablaufschema	107
11.3	Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII	108
11.3.1	Erhebungsbogen	108
11.3.2	Ergebnisprotokoll	111
11.4	Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	113
11.5	Checkliste zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	114
11.6	Kooperationspartner*innen	121
11.7	Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten vom 19.4.2007 (überarbeitet im Juli 2021)	122
12.	Arbeitsmaterialien zum Kinderschutz nach § 8a Absatz 4 (Tagespflegeverein) und Absatz 5 (Tagespflegeperson) SGB VIII in der Kindertagespflege	124
12.1	Einleitung – Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Kindertagespflege.....	125
12.2	Vorlage zur Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege – Erhebungsbogen	126
12.3	Ergebnisprotokoll	130

13.	Einrichtungen und Dienste, die über „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8a SGB VIII verfügen	133
14.	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	134
15.	Informationen zum Kinderschutz – Amt für Jugend – Böblingen	134

Leitlinie des Amtes für Jugend des Landkreises Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(verabschiedet vom Jugendhilfeausschuss am 03.07.2017; SGB VIII-Gesetzesstand 10.06.2021)

Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohlergehen ist ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (Art. 6, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG; § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII; § 1 Abs. 2 KKG). Die vorliegende Leitlinie basiert auf den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in der Fassung vom 10.06.2021, insbesondere den §§ 8a und 42 SGB VIII. Sie soll den Fachkräften im Amt für Jugend Böblingen in Krisensituationen, in denen das Kindeswohl gefährdet sein kann, größere Handlungssicherheit geben. In solchen Situationen gilt es zu beurteilen und zu entscheiden, ob das Wohlergehen eines Kindes gefährdet ist, wie umfassend diese Gefährdung ist, ob Beratung und unterstützende Hilfen das Wohl des Kindes sichern können, ob das Amt für Jugend eingreifen oder das Familiengericht angerufen werden muss, weil der Entzug der elterlichen Sorge für notwendig gehalten wird. Falsche Einschätzungen und fehlerhaftes Handeln können in solchen Situationen gravierende Auswirkungen haben: Auf der einen Seite können Kinder und deren Eltern durch Eingriffe in das Elternrecht extrem belastet werden, auf der anderen Seite kann ein Kind geschädigt oder gar getötet werden. Auch wenn (länger währende) Eingriffe in das Elternrecht vom Familiengericht entschieden werden müssen, trägt das Amt für Jugend hier eine große Verantwortung.

Entscheidungen in Krisensituationen beruhen auf Wahrnehmungen und Prognosen, zu deren Wesen es gehört, dass sie mit Unsicherheiten behaftet sind. Auch bei sorgfältiger Prüfung lassen sich Fehlentscheidungen nicht mit völliger Sicherheit ausschließen. Das Handeln nach der vorliegenden Leitlinie aber minimiert nicht nur diese Risiken, sondern stellt auch sicher, dass das Amt für Jugend im Zweifel nachweisen kann, alles, was aus aktueller Sicht fachlich geboten war, getan zu haben.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Sozialen Dienstes und seine Vorgehensweisen sind festgelegt in den „Leitlinien für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Amt für Jugend“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Kinderschutzleitlinie ist insofern Bestandteil der allgemeinen Leitlinien.

Begrifflich wird in dieser Leitlinie i. d. R. von Eltern bzw. Elternteilen gesprochen, wenngleich der im SGB VIII regelmäßig verwendete Begriff der des „Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ ist. Da in den allermeisten Fällen Eltern bzw. Elternteile gleichzeitig die Personensorgeberechtigten sind, findet der Begriff hier synonyme Verwendung.

1. Festlegung fachlicher Verfahrensstandards beim Amt für Jugend im Landkreis Böblingen bei (vermuteter) Gefährdung des Kindeswohls

(übernommen aus den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetages, Deutschen Landkreistages und Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom Mai 2009)

1.1 Verpflichtung zum Tätigwerden und Verfahrensablauf – Behandlung von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Amtes für Jugend ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 und § 8a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Absatz 2 GG hat. Der § 8a SGB VIII gibt der Praxis für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung bestimmte Handlungsverfahren vor. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“ bezieht sich auf alle Minderjährigen, schließt also auch Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit ein.

Für die *örtliche Zuständigkeit* gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den *örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält*. Nach § 87 SGB VIII ist *für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen* nach § 42 SGB VIII, und damit für die Einschätzung einer Gefährdungslage, der *örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält*.

Schwerpunktmäßig bezieht sich diese Leitlinie auf die rechtlichen Rahmungen und die (jugendamtsinternen) Verfahrensabläufe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Die gleichwertig zu behandelnden Grundsätze für die Arbeit mit Personensorgeberechtigten/Eltern und mit dem Kind bzw. den Kindern, angefangen von der psychosozialen Diagnostik, über die Gesprächsführung, die Transparenz von Inhalten und Verfahren, Angemessenheit von Hilfsangeboten, Beteiligung, Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts bis zur Einbeziehung von Netzwerkressourcen und Ressourcen im Sozialraum und den notwendigen Kooperationen mit weiteren Institutionen im Kinderschutz sind Bestandteil der Fachkenntnisse der pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte des Jugendamtes. Diese werden durch systematische und umfassende Fort- und Weiterbildungsangebote stetig und verbindlich weiterentwickelt, vertieft und durch Diskurs auf eine einheitliche und fachlich abgestimmte Basis gestellt.

Auch in Kinderschutzverfahren sind die Personensorgeberechtigten und das Kind situations- und altersangemessen, umfassend, kontinuierlich, respektvoll, orientiert an den Zielen der Familienmitglieder, zu begleiten.

1.2 Eingang der Erstmitteilung beim Sozialen Dienst des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen – interne Zuständigkeitsklärung

Jede Mitteilung an das Amt für Jugend, auch anonym (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Mitarbeiterin bzw. dem informierten Mitarbeiter des Amtes für Jugend schriftlich aufzunehmen, zu unterschreiben und an die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes weiterzuleiten, ggf. zusätzlich mit persönlicher oder telefonischer Erörterung. Bei Abwesenheit der sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt eine Weiterleitung an den Bereitschaftsdienst. Ist auch dies nicht möglich, bleibt die aufnehmende Person zuständig, sofern sie Fachkraft des Sozialen Dienstes ist (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Sofern Mitteilungen oder Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung nicht beim Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, sondern an anderer Stelle im Amt für Jugend (z.B. im Sachgebiet Beistandschaft – Pflegschaft – Vormundschaft oder der Unterhaltsvorschusskasse) aufgenommen werden, ist es *die vorrangige Aufgabe der dortigen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, unverzüglich die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend zu informieren*. Gleiches gilt für die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises, es sei denn, dass innerhalb eines dortigen Beratungsprozesses Gefährdungskennnisse gewonnen wurden. In diesem Fall greifen die Mechanismen des § 8a Abs. 4 SGB VIII, zu dem entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

Mit der Aufnahme der Erstmitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich gemäß dieser Leitlinie zu bearbeiten ist (Erstellung Erhebungsbogen, Hinweisüberprüfung, Aktenvermerk, Teamsitzung zur Gefährdungseinschätzung – vgl. die entsprechenden Arbeitspapiere im Anhang).

Es findet eine Klärung statt, ob die Familie dem Sozialen Dienst bekannt ist; ggf. findet eine Akteneinsicht statt.

1.3 Information der Sachgebietsleitung – Beratungsteam; Einbeziehung von informierenden Personen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII sowie Rückmeldung nach § 64 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Die/der nächste Vorgesetzte – Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter – wird im Rahmen von Beratungsteams über den jeweils aktuellen Sachstand informiert und zeichnet schriftlich festgehaltene Ergebnisse gegen.

Es ist unverzüglich (= ohne schuldhafte Verzögerung) im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung eine Einschätzung des möglichen Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a. *eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit,*
- b. *eine Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,*
- c. *Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder*
- d. *eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.*

An dieser Gefährdungseinschätzung ist eine das Jugendamt nach § 4 Abs 3 KKG informierende Person gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in geeigneter Weise zu beteiligen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Dies soll nach Möglichkeit in Form einer Teilnahme dieser Person an einem persönlichen Einschätzungsgespräch erfolgen, ggf. als Videokonferenz oder ersatzweise in einem Telefonat. Diese Einbeziehung kann, sofern fachlich erforderlich, zu jedem Zeitpunkt des Bewertungsprozesses einer Gefährdungslage, ggf. auch wiederholt, erfolgen und ist zu dokumentieren.

Unabhängig von o. g. Beteiligung soll die nach § 4 KKG das Jugendamt informierende Person gemäß § 64 Abs. 4 SGB VIII zeitnah eine Rückmeldung des Jugendamts darüber erhalten, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie – in altersgerechter Form – das Kind bzw. die/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.

Die nächsten Arbeitsschritte werden festgelegt. Je nach Fall erfolgt eine Information an den Leiter des Amtes für Jugend.

1.4 Hausbesuch als erste Maßnahme

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der *Hausbesuch erfolgt – wenn nach Informationslage nötig, zu zweit – mit dem Ziel, eine möglichst sichere Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes/Jugendlichen, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive aus eigener Wahrnehmung vorzunehmen*. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Bei der *Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen* (ggf. Abfrage der in der Wohnung gemeldeten Personen beim Einwohnermeldeamt). *Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung, insbesondere Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen*. Einzu beziehen sind schon hier weitere Stellen (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII), je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (insbesondere §§ 61 bis 65 SGB VIII):

- ein *Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes*. Insbesondere bei kleineren Kindern, bei Verdacht auf körperliche Misshandlung/Vernachlässigung oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes des Kindes zu veranlassen, ggf. (zusätzlich) durch rechtsmedizinische Begutachtung,
- die *Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird* (die Fachkräfte des Amtes für Jugend haben kein Recht zum Betreten der Wohnung), oder *die Anwendung des unmittelbaren Zwangs* notwendig wird, um gegebenenfalls die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zu erreichen (Rechtsgrundlagen: § 8a Abs. 3 SGB VIII, § 42 Abs. 6 SGB VIII),
- *Fachkräfte anderer Institutionen* wie Kindergarten, Schule, Beratungsstellen, *wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können*. Ebenfalls ist das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers zu prüfen.

Zu beachten ist, dass zunächst die Mitwirkung der Eltern erreicht werden soll. Sind hierzu die Eltern nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, schaltet die einzelfallzuständige Fachkraft die weiteren Stellen von sich aus ein.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder sexueller Missbrauch durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses andersorts, wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule, zu gewinnen. **Rechtsgrundlage hierzu ist § 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz – in Verbindung mit SGB VIII, § 62 – Datenerhebung – Absatz 3, Punkt 2: Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...) die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (...).**

1.5 Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung

Wird beim Hausbesuch festgestellt, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt (= *gewichtige Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr sind erkennbar*), die Eltern(-teile) nicht unmittelbar abstellen (können oder wollen), erfolgt eine Inobhutnahme des Kindes (§ 42 SGB VIII), ggf. auch gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern oder des erziehenden Elternteils. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so ist die Polizei hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Hält das Kind oder der/die Jugendliche sich bei der Kontaktaufnahme mit ihm/ihr durch den Sozialen Dienst nicht im häuslichen Umfeld bzw. bei den gefährdenden Eltern/dem Elternteil auf, sondern beispielsweise in Kindergarten oder Schule, so ist dort vor Ort eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die ggf. zu einer unmittelbaren Inobhutnahme führen kann. Die Kontaktaufnahme und Information der Eltern/des Elternteils erfolgt dann erst aus der das Kind bzw. die/den Jugendliche/n schützenden Situation heraus.

1.5.1 Gründe für eine Inobhutnahme

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn,

1. das *Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet* oder
 2. eine *dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert* und
 - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- (...)

Bitte um Inobhutnahme durch ein Kind oder eine/n Jugendliche/n

Im Fall einer Bitte um Inobhutnahme durch ein Kind/eine/n Jugendliche/n besteht die Verpflichtung des Jugendamtes, *ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zunächst in Obhut zu nehmen* und dann einen Klärungsprozess mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/dem/der Jugendlichen einzuleiten. *Ein diesbezüglicher Ermessensspielraum des Jugendamtes besteht nicht!* Grund ist das *subjektive Schutzbedürfnis* eines Kindes/Jugendlichen, das akzeptiert und respektiert werden muss. Tatsächliche Gründe (familiäre Konfliktlagen, krisenhafte Entwicklungen, Übergriffe...) sind häufig (zunächst) nicht objektiv benannt oder erkennbar.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben muss dann geprüft werden, ob die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen, ggf. die Inobhutnahme auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zu beenden oder ggf. das Familiengericht anzurufen ist, zudem ggf. Hilfen anzubieten sind.

Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen

Bei Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sind *drei Kriterien der Berechtigung und Verpflichtung zur Inobhutnahme für das Jugendamt* gesetzlich definiert:

1. eine „*dringende Gefahr*“ muss die Inobhutnahme „*erfordern*“ und
2. die *Personensorgeberechtigten dürfen nicht widersprechen* oder
3. eine *familiengerichtliche Entscheidung kann* (bei Widerspruch durch den/die Personensorgeberechtigten) *nicht rechtzeitig eingeholt werden* (...)

Grundsätzlich muss also eine Gefährdungseinschätzung in Bezug auf die „*dringende Gefahr*“ anhand zu definierender Kriterien prospektiv (Bewertung des Wahrscheinlichkeitsgrades = *hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit eines Gefährdungseintritts*) für die *geistige und körperliche Unversehrtheit eines Kindes* vor Ort durchgeführt und dann die „*Erforderlichkeit*“ der Maßnahme festgestellt werden.

Die bloße „Möglichkeit“ einer Gefährdung ist für eine Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nach aktueller Rechtsprechung nicht statthaft.

In diesem Zusammenhang kommt der *Dokumentation der Einschätzung*, der zugrunde gelegten Kriterien der Gefährdungsbewertung, aber auch „entlastender“ Kriterien (z. B. Bindungsthemen Eltern-Kind, Kontinuitätsprinzip der Betreuungssituation des Kindes) eine hohe Bedeutung zu. Es muss insofern *bewertet und dokumentiert* werden, was die *konkrete Gefährdung* ausmacht und was der *vermutlich eintretende Schaden für das Kind/den/die Jugendliche/n* sein wird, wenn die Inobhutnahme unterbleiben würde.

Zu erwartende körperliche Schädigungen eines Kindes/Jugendlichen (durch z. B. Schläge, Nahrungsentzug) sind insofern als *Akutgefährdung* eindeutiger zu identifizieren als psychische Gefährdungsmomente.

1.5.2 Rechtsschutz für Personensorgeberechtigte bei Inobhutnahme

Als *begünstigender Akt* kann eine Inobhutnahme nur vom Kind oder Jugendlichen begehrt werden (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Punkt 1).

Personensorgeberechtigte können sich gegen eine Inobhutnahme durch Widerspruch beim Jugendamt wehren - dann ist die Inobhutnahme zu beenden, wenn keine Kindeswohlgefährdungsgründe entgegensehen, oder das Familiengericht ist anzurufen.

Ein Inobhutnahme bleibt zulässig, wenn die Gründe der Inobhutnahme fortbestehen; dies ist bei neuen Erkenntnissen bzw. geänderten Sachverhalten erneut zu prüfen.

Gegen die Fortführung der Inobhutnahme steht der *Verwaltungsrechtsweg* offen!

Das Verwaltungsgericht prüft (nur) die *Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes* als Grundlage für die Fortsetzung der Inobhutnahme. Es ersetzt nicht die Entscheidungen des Familiengerichts (vergl. Wiesner; SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 5. Auflage; Seite 838, RZ 70).

Im Falle einer Inobhutnahme sind die Personensorgeberechtigten über die *sofortige Vollziehung* der Inobhutnahme gemäß § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung *schriftlich mit Begründung* über die Maßnahme zu informieren, um einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Verwaltungsgerichtsklage entgegenzuwirken.

1.6 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Einschätzung des Gefährdungsgrades im Rahmen eines Kinderschutzfachteams

Im Anschluss an den Hausbesuch bzw. die *erste kommunikative Abklärung mit der Familie* (Eltern, Kind/Jugendliche/r, ggf. gemeinsam) werden die gewonnenen Informationen und Erkenntnisse in schriftlicher Form (Erhebungsbögen, Aktenvermerke...) von der fallzuständigen Fachkraft zusammengefasst und systematisch aufbereitet, ggf. unter Nutzung der vorhandenen Checklisten, um dann in einem Kinderschutzfachteam mit fallzuständiger Fachkraft, Sachgebietsleitung und weiterer Fachkraft/weiteren Fachkräften eine Situationseinschätzung vorzunehmen. Hierbei sind die vorhandenen Erkenntnisse ergebnisoffen dahingehend einzuschätzen, ob eine Gefährdungslage vorliegt, den Personensorgeberechtigten Hilfe angeboten werden muss, eine Inobhutnahme angezeigt und/oder das Familiengericht anzurufen ist oder Hilfealternativen in Betracht zu ziehen sind (vergl. Wiesner; SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 5. Auflage; Seite 171).

Zu beachten ist bei der Situationsbewertung, dass die Gewährleistung des Kindeswohls nur ein Kriterium der Bewilligung von Hilfe zur Erziehung (vergl. § 27 SGB VIII) ist. *Bei Eltern, die das Kindeswohl nur teilweise gewährleisten, aber unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bleiben und die nicht problemeinsichtig sind und auch keine Hilfen akzeptieren, sind keine Kinderschutzmaßnahmen möglich. Das Kriterium ist nicht, ob Eltern das Kindeswohl gewährleisten, sondern ob sie sich so verhalten, dass erhebliche Schädigungen des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sind.*

Zu beachten ist ferner, dass die Situationsbewertung den unter Punkt 1.1. genannten Kriterien der Beteiligung der Eltern und des Kindes/der/des Jugendlichen sowie dem Transparenzgebot folgen muss, um in einem möglichst kooperativen Verfahren die Familienmitglieder aktiv im Erkenntnis-, Beurteilungs- und ggf. Hilfeprozess zu halten und Widerstände, wo möglich, zu vermeiden oder zu vermindern.

Wichtigstes Kriterium im Bewertungsprozess einer Gefährdungslage ist jedoch in jedem Fall, die Perspektive auf einen notwendigen Schutz des Kindes/der/des Jugendlichen zu legen. Hierfür ist es angezeigt, eine Gefährdungslinie („bottom line“ – rote Linie) im Einzelfall konkret zu benennen, die nicht unterschritten werden darf.

Kriterien für die Definition der nicht zu unterschreitenden Gefährdungslinie sind mindestens

- das erste,
- das letzte,
- das schlimmste

gefährdende Ereignis sowie

- die Häufigkeit von gefährdenden Ereignissen im Einzelfall.

Für die Bewertung einer Gefährdungslage im Einzelfall muss bedacht werden, dass das schlimmste bereits eingetretene Ereignis sich wiederholen kann, daher muss mindestens dieses Ereignis die rote Linie darstellen.

Die Gefährdungslinie kann im Einzelfall bereits überschritten oder die Situation so unklar sein, dass hier Kinderschutzmaßnahmen mit allen Konsequenzen anzuwenden sind.

Das Ergebnis der Teambesprechung zur Gefährdungseinschätzung wird im „Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ (vgl. Arbeitspapiere) mit Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise dokumentiert.

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Gefährdungseinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Amt für Jugend durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

1.6.1 Gefährdungseinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Auf Seiten des Amtes für Jugend geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs.

Ein Hilfeangebot in Kinderschutzsituationen richtet sich, neben der Sicherstellung eines notwendigen Mindestmaßes an Schutz für das Kind, in erster Linie danach, welche Konsequenzen für die Betroffenen (Kind und Personensorgeberechtigte/Eltern) mit welcher möglichen Hilfeform bzw. Intervention verbunden sind.

Die Einhaltung formal-fachlich qualifizierter Verfahrensstandards kann zwar aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen. Unsicherheiten können jedoch minimiert werden, wenn die Gefährdungseinschätzung in einem standardisierten Verfahren, insbesondere unter Nutzung kollegialer Beratung, bewusst reflektiert wird; hierzu dienen die Arbeitspapiere (Aktenvermerke, Checklisten, Protokolle etc.), die grundsätzliche Einbeziehung von Dienstvorgesetzten und das Kinderschutzfachteam inklusive angemessener Dokumentation der Beratungsthemen und -ergebnisse.

Bei der Bewertung der notwendigen und geeigneten Hilfe wird der Aspekt des Kindesschutzes einer *eigenen* Bewertung zugeführt und die getroffenen Feststellungen hierzu dokumentiert. Insbesondere sind die *psychischen Konsequenzen* einzuleitender Maßnahmen/Hilfen *für das*

Kind in einer Entscheidung zu berücksichtigen (z.B. Folgeschwere einer zwangsweisen Trennung des Kindes von Eltern versus Gefährdung bei dessen Verbleib bei den Eltern).

Die Einschätzung des Grades des Gefährdungsrisikos ist insbesondere vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

1.6.2 Gefährdungseinschätzung bei Familien, die im Rahmen der Jugendhilfe bekannt sind oder bereits betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage erkennbar waren oder werden.

Sind freie Träger der Jugendhilfe in der Familie eingesetzt und werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage bekannt, so greifen die gesetzlich geregelten Mechanismen des § 8a (4) SGB VIII, die in Vereinbarungen mit dem Jugendamt konkretisiert sind.

1.7 Gefährdungseinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für eine sichere Gefährdungseinschätzung. Dabei arbeiten die fallverantwortlichen Fachkräfte des Amtes für Jugend eng mit den leistungserbringenden Fachkräften des freien Trägers zusammen.

1.7.1 Vorgehen bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff., 36 SGB VIII in Gang (siehe Allgemeine Leitlinien des Sozialen Dienstes).

Der Hilfeplan beinhaltet, unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, immer auch eine der Familie bekannte Sicherheitsplanung mit Kontrollkonzept. Diese Sicherheitsplanung legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

1.7.2 Vorgehen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des Sozialen Dienstes ab ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar, oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen ist.

Hier ist die Beratung und Entscheidung durch ein Kinderschutzfachteam unter Beteiligung der/des Dienstvorgesetzten und einer weiteren Fachkraft des Amtes für Jugend herbeizuführen. Die allgemeinen Leitlinien des Amtes für Jugend sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten:

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche / Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentlich) – gegebenenfalls auch unangemeldet – angezeigt sein.

Die Häufigkeit von Hausbesuchen ist insbesondere abhängig zu machen vom Alter des gefährdeten Kindes, von Art und Umfang sowie Ausprägung und möglichen Auswirkungen der

Gefährdung sowie der konkreten Einbindung der gefährdeten Kinder in schützende Regelsysteme und andere psychosoziale Hilfen und/oder medizinisch-therapeutische Unterstützungs- und Kontrollsysteme, wobei durch das Amt für Jugend mindestens wöchentliche Hausbesuche sichergestellt werden sollen.

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

1.8 Anrufung des Familiengerichts

Grundsätzlich ist das Familiengericht durch das Jugendamt anzurufen, *wenn*

1. *dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist, oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken* (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Die Grundlage bildet hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft durch Beratung im Fachteam des Jugendamtes.

Zusätzlich sind zwei weitere gesetzliche Zugänge zum Familiengericht durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdungen definiert:

2. *§ 157 FamFG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung*: Ein Erörterungstermin kann in Fällen der §§ 1666, 1666a BGB stattfinden, um mögliche Gefährdungslagen in einem Gespräch mit den Eltern unter Teilnahme des Jugendamtes gemeinsam zu besprechen und zu einer Einschätzung der Gefährdungslage zu gelangen und ggf. weitere Hilfen/Maßnahmen, ggf. im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht, zu beschließen.
3. *§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*: Wenn das körperliche, geistige oder psychische Wohl eines Kindes gefährdet ist, und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

§ 8a (2) SGB VIII bezieht sich also auf eine aus Sicht des Jugendamtes *akute Gefährdungslage bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung*. § 157 FamFG bezieht sich auf eine eher *unklare Gefährdungslage*, die gemeinsam mit den Eltern/dem Kind und dem Gericht ergebnisoffen erörtert werden soll. § 1666 BGB bezieht sich auf eine Gefährdungslage, zu deren Abwendung Eltern nicht bereit oder in der Lage sind. Letztendlich finden jedoch alle familiengerichtlichen Verfahren in Kinderschutzsachen auf Grundlage des § 1666 BGB statt, nur die Zugänge (s.o.) können unterschiedlich sein.

Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer „Anregung des Verfahrens“ (§ 24 FamFG) zum Tätigwerden des Familiengerichts. Hintergrund: Das Familiengericht hat einen Amtsermittlungsauftrag (§ 26 FamFG), der es zur Prüfung erhaltener Informationen bzw. weiterer Ermittlungen veranlasst. (Bei einer förmlichen Antragstellung könnte das Jugendamt zu einer Kostenübernahme herangezogen werden, weshalb auf eine Antragstellung regelmäßig verzichtet wird).

Das Jugendamt *hat* grundsätzlich in *Verfahren in Kindschaftssachen* vor dem Familiengericht *mitzuwirken* (§ 50 SGB VIII) und das Familiengericht zu unterstützen.

Es hat insbesondere über *angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte des Kindes oder Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen*, ggf. über den Stand des Beratungsprozesses (§ 155 FamFG – Vorrang- und Beschleunigungsgebot in u. a. Kinderschutzfällen) zu informieren.

In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach

diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet *ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen*. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Zur Verfassung von Schriftstücken/Berichten an das Familiengericht existieren Musterakten zu jeweiligen Themen in den Außenstellen des Jugendamtes, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.

Da sich jede Person oder Institution eigenständig direkt an das Familiengericht wenden kann, sind auch hierüber Zugänge des Jugendamtes zu Verfahren in Kindschaftssachen / Kinderschutzfällen beim Familiengericht denkbar.

In Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB ist das Jugendamt kraft Gesetz (§ 162 FamFG) regelmäßig *Verfahrensbeteiligter* und hat durch diesen Status weiterreichende Rechte als bei bloßem Mitwirkungsstatus.

Zu beachten ist, dass das Jugendamt als Teil der staatlichen Exekutive nicht einer Weisungsbefugnis des Familiengerichts unterliegt. Es in seinen Maßnahmen und Entscheidungen als sozialpädagogische Fachbehörde vom Familiengericht unabhängig und den Maximen der gesetzlichen Regelungen, in erster Linie dem SGB VIII, verpflichtet.

Vor einer Anrufung des Familiengerichts hat sich die fallverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft in einem Kinderschutzfachteam zu beraten und dort eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise herbeizuführen. In diese Entscheidung ist ggf. das Sachgebiet Beistandschaften - Pflegschaften - Vormundschaften (BPV) mit einzubeziehen. Der Leiter des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen hat das Vorgehen des Sozialen Dienstes zu bestätigen.

„Eil-Fälle“ sind unverzüglich in einem Kinderschutzfachteam zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Tätigkeitsanregungen sind ggf. per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln. Die sozialpädagogische Fachkraft bzw. deren Vertretung/Bereitschaftsdienst soll dem Familiengericht für telefonische Rückfragen zur unmittelbaren Verfügung stehen. Daneben ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen angezeigt ist (§ 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

1.9 Erziehungskonferenz nach Entscheidung des Familiengerichts; ggf. Hilfen zur Erziehung

Das weitere Verfahren der Entscheidung, Einleitung und Begleitung notwendiger und geeigneter Hilfen zur Erziehung richtet sich ebenfalls nach den Allgemeinen Leitlinien des Amtes für Jugend des Landkreises Böblingen für die Arbeit des Sozialen Dienstes. Bei bestehender Pflegschaft bzw. Vormundschaft ist das Sachgebiet Beistandschaften – Pflegschaften – Vormundschaften (BPV) zu beteiligen.

1.10 Einschaltung anderer Institutionen

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Amt für Jugend auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Amt für Jugend die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (siehe § 8a Abs. 3 SGB VIII). Das gilt nicht nur für die Aufklärungsphase, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern für das gesamte Verfahren.

1.11 Überprüfung bzw. Aufhebung des Status der Kindeswohlgefährdung

Eine im Kinderschutzfachteam des Amtes für Jugend festgestellte Kindeswohlgefährdung kann nur durch eine erneute Prüfung der Gefährdungslage im Kinderschutzfachteam unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung und einer weiteren Fachkraft aufgehoben werden. Die Amtsleitung ist in Kenntnis zu setzen.

Hintergrund ist, dass es bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bzw. § 1666, § 1666a BGB i. d. R. immer um Gefährdungslagen von Eltern ihrem Kind gegenüber geht. Eine Gefährdungslage besteht in diesem Verhältnis erst dann nicht mehr, wenn die Eltern, auch ohne externe Unterstützung in welcher Form auch immer, das Kind nicht mehr gefährden. Solange Hilfen, auch ambulant, notwendig sind, um das Kindeswohl zu schützen, bleibt der Gefährdungsstatus erhalten und generiert Aufträge sowohl an die Fachkraft des Amtes für Jugend als auch an den hilfeerbringenden freien Träger (Kinderschutzfall incl. evtl. notwendiger Kontrollaufträge).

Notwendige und geeignete Unterstützung im Rahmen freiwilliger Hilfe zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII, die ggf. nach Aufhebung der Gefährdung geleistet wird, ist hiervon unberührt. Insofern kann sich eine Hilfe im Schutzkontext eines Kindes („Kinderschutzfall“) in eine reine Freiwilligkeitsleistung verändern und somit die Hilfestellung und Auftragslage angepasst werden.

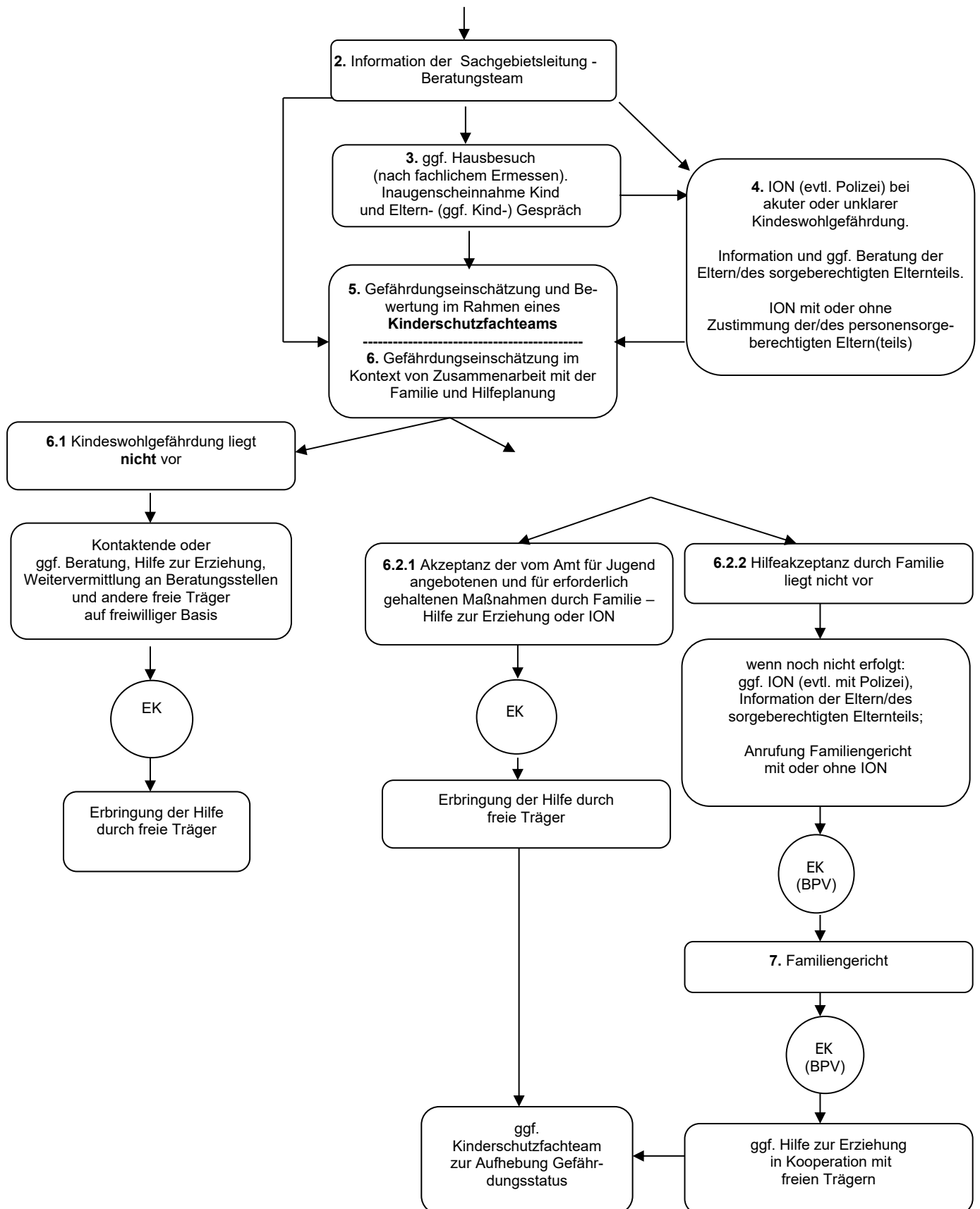
Eine Einschätzung der Gefährdungslage kann jederzeit als Überprüfung der Situation erfolgen, muss zwingend aber zur Aufhebung des Gefährdungsstatus stattfinden. Zusammengefasst sprechen in erster Linie drei Gründe für die Verfahrensweise der abschließenden Situationsbewertung im Kinderschutzfachteam des Amtes für Jugend:

- Die Feststellung, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche durch die Eltern/den Elternteil nicht mehr als gefährdet angesehen wird, kann Signal an die Eltern/den Elternteil sein, sich auf einem guten Weg zu befinden und zur weiteren Selbstmotivation der Entwicklung sinnvoller Elternschaft beitragen.
- Veränderung des Auftrags an den freien Träger weg vom Schutz- und Kontrollauftrag hin zu kooperativer freiwilliger Unterstützung wird möglich und kann das Beziehungsverhältnis positiv beeinflussen.
- Eine pädagogische und rechtliche Absicherung und Entlastung der Sozialdienst-Fachkraft wird befördert, da eine Teamentscheidung zur Gefährdungseinschätzung stattfindet und diese nicht in Alleinverantwortung der einzelnen Fachkraft liegt (beispielsweise Entlastung auch im Elterngespräch: Entscheidung über die Einschätzung, dass das Kind nicht mehr gefährdet ist, trifft nicht die zuständige Fachkraft allein, sondern das Team, das erst amtsintern tagen muss, was Druck aus der Gesprächssituation vor Ort nehmen kann).

1.12 Ablaufschema

1. Eingang der Erstmitteilung beim
Sozialen Dienst des Amtes für Jugend

6.2 Kindeswohlgefährdung liegt vor



1.13 Weitere Verfahrensabläufe

1.13.1 Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Einschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falls durch die Leitung und der Einhaltung der vorgegebenen Standards und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft.

Aus der Dokumentation ergibt sich

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab dem bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe,
- die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern,
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Fallbetrachtung und die Bewertungen zur Gefährdungseinschätzung,
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Sicherheitsplan für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der Arbeitspapiere im Anhang:

- Erhebungsbogen bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Leitfragen/Checkliste zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (optional)
- Teamvorlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für das Kinderschutzfachteam in Form eines Aktenvermerks
- Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gem. § 8a SGB VIII)
- Sicherheitsplan zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- Protokoll der Überprüfung bzw. Aufhebung des Status einer festgestellten Kindeswohlgefährdung

sowie auf der Basis evtl. zusätzlicher Aktenvermerke, die zusammen Aufnahme in die Fallakte finden.

Bezüglich der Aktenführung wird die jeweilige Fallakte mit Hinweis auf das laufende Kinderschutzthema verbindlich mit einem „roten Aufkleber“ gekennzeichnet. Hintergrund ist, dass die Fallbearbeitung in Kinderschutzfällen einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf und auch im Falle von z. B. kurzfristigen Vertretungssituationen diese Akten für die Vertretung, Außenstellenleitung oder Tagesbereitschaft rasch und eindeutig zu identifizieren ist. Die rote Kennzeichnung ist zu überkleben, wenn der Status der Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Leitlinie aufgehoben ist.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Sicherheitsplans vorzunehmen. Die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

1.13.2 Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Die abgebende sozialpädagogische Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche zukünftige Kindeswohlgefährdung erhalten zu haben.

Vor der Abgabe des Falls, gleichgültig ob dafür eine Beratungsakte (gemäß § 16 SGB VIII und § 8a SGB VIII), eine Erziehungshilfeakte (§ 27ff SGB VIII) oder eine Familiengerichtsakte (§ 50 SGB VIII) angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender aktueller Sachstandvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandvermerk beinhaltet mindestens:

1. die konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie
2. die Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe. Die Übergabe des Materials ist durch den übergebenden und den übernehmenden Sozialen Dienst gegenzuzeichnen (Empfangsbekenntnis).

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende sozialpädagogische Fachkraft verantwortlich.

Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandvermerks (Empfangsbekenntnis).

Die in § 8a Absatz 6 SGB VIII definierte Mitteilungspflicht zwischen den Fachkräften soll durch ein persönliches Gespräch vor Ort beim für Leistungen zuständigen Jugendamt ergänzend erfüllt werden, wenn dies folgende Jugendämter betrifft:

Tübingen, Reutlingen, Esslingen, Ludwigsburg, Calw, Enzkreis, Stuttgart.

Das Gespräch kann in geeigneten Fällen auch anlässlich eines gemeinsamen Hausbesuchs bei der Familie erfolgen.

Andere Jugendämter sollen i. d. R. im Rahmen eines Telefongesprächs entsprechend informiert werden. Über dieses Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

1.13.3 Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Jugend

Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Amtes für Jugend wird der Kinderschutz durch den Rufbereitschaftsdienst des Sozialen Dienstes sichergestellt. Rufbereitschaftsfälle werden den fallzuständigen Fachkräften des Sozialen Dienstes unverzüglich schriftlich per Fax über das Verwaltungssekretariat der Leitung des Amtes für Jugend zugeleitet. Bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft ist die Vertretung bzw. die Tagesbereitschaft der zuständigen Außenstelle des Sozialen Dienstes zu informieren. Die Außenstellenleitung ist zeitnah zu informieren.

1.13.4 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Wird die durch das Amt für Jugend veranlasste Inobhutnahme bzw. Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet (siehe § 8a Absatz 4 SGB VIII).

Unter anderem ist hier sicher zu stellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Hierzu dienen präzisierend die Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes, sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Der leistungserbringende Träger wird über § 8a Absatz 4 SGB VIII in das staatliche Wächteramt mit eingebunden, weil er in der Regel den unmittelbaren, regelmäßigen Kontakt zum Kind/Jugendlichen hat und es keine „kinderschutzfreie Zone“ geben soll. „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern ausgeübt wird“ (11. Jugendbericht der Bundesregierung, Berlin 2002, S. 253).

1.13.5 Hilfeplanung mit Mitteilungspflichten

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. in der Leistungsvereinbarung nach § 78a ff SGB VIII und im auf den konkreten Einzelfall bezogenen Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Amtes für Jugend vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden.

Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch den Sicherheitsplan für das Kind zum Gegenstand hat, sind Abweichungen vom Sicherheitsplan für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen.

Daher sollten die Trägervereinbarungen sowie der Hilfeplan bezogen auf den Einzelfall die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 8a Absatz 4 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Trägervereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach denselben Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Amtes für Jugend Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 1.7.2, Seite 8.

2. Amt für Jugend

– interne Formulare

**2.1 Erhebungsbogen zur Einschätzung einer
Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister, Geburtsdatum:	
In der Familie gesprochene Sprache:	

Datum der ersten Information:**Mitteilung durch** (Name, Anschrift, Institution):

Mitgeteilte Gefährdungsmerkmale (gewichtige Anhaltspunkte):

- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ psychische Gewalt
- ☐ körperliche Vernachlässigung/psychische Vernachlässigung
- ☐ sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- ☐ gesundheitliche Gefährdung
- ☐ häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Aufforderung zu Kriminalität
- ☐ Autonomiekonflikt

Von wem geht die Gefährdung aus? (Name):

Konkrete Beschreibung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

Genogramm:

Datum/Unterschrift: _____

2.2 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. In welchem Bereich ist das *Minimum an Betreuung/Versorgung/Zuwendung* nicht gewährleistet? (= beobachtbare Gefährdungsmerkmale)
2. Durch welches *aktive oder passive Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern droht oder besteht bei dem Kind/Jugendlichen im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?
3. Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
4. Welche *konkreten Anhaltspunkte* gibt es *zum jetzigen Zeitpunkt* für die Einordnung in den Gefährdungsbereich?
5. Was haben *Sie selbst direkt* beobachtet?
6. Welche *gefährdenden Situationen* wurden *von anderen Personen beobachtet*? Wann? Wie häufig?
7. Was sagen die Informationen der Drittmelder genau? *Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann* kommen *laut wem* die genannten Sachverhalte vor?
8. Was war das *schlimmste Ereignis* überhaupt? (Gefahr der Wiederholung in der Zukunft – Maßstab der Gefährdungseinschätzung!)
9. Was war das *letzte Ereignis*?
10. Wann war das *letzte Ereignis*?
11. Wie *agieren/verhalten* sich Personensorgeberechtigte/Eltern und das Kind/ die/der Jugendliche in den genannten Gefährdungssituationen?
12. Welche *Äußerungen* gibt es *von den Betroffenen selbst*?
13. Wie haben *Sie das Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern gegen-über dem Kind/Jugendlichen *wahrgenommen*?
14. Wie *verhält* sich das Kind/die/der Jugendliche im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten/Eltern?
15. Gibt es *weitere Informationen anderer Institutionen*, die die Einordnung in die Gefährdungsmerkmale stützen oder widerlegen? (Kita, Schule, Ärzte...).
16. Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis? (z.B. Kontrolle U-Heft, Gespräche...)
17. Welche *Auswirkungen* haben die Situationen/das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern auf das Kind/die/den Jugendlichen?

Checkliste als Hilfsinstrument für Kinder in Kindertagesbetreuung siehe Seite 113.

2.3 Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sein könnten

B = Belastung R = Ressource	B	R
1. Familiensituation		
Familienstand (Familienstruktur, elterliche Sorge, alleinerziehend, Stiefeltern...)		
Wirtschaftliche Situation (Einkommen, Unterhalt, Schulden...)		
Wohnverhältnisse (Wohnraum, Wohnumfeld, soziales Netz...)		
Berufliche Situation der Eltern (Schulbesuch, Berufsausbildung, Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit...)		
Elternbiographie (Kindheit der Eltern, besondere Vorkommnisse, frühere Partnerschaft(en)...)		
Aktuell belastende/entlastende Lebensereignisse		
2. Grundversorgung		
Gesundheit (Verletzung/Krankheit/Behinderung, Arztbesuche, Medikation, Schlaf...)		

	B	R
Ernährung (Menge, Ausgewogenheit, Regelmäßigkeit...)		
Hygiene (Körperpflege, Kleidung, Haushalt...)		
Aufsicht (Gewährleistung der Aufsicht, Schutz vor Gefährdungen...)		
3. Erziehung		
Bezugspersonen (Kontinuität, Erziehungskompetenz, Bindung...)		
Familiäre Beziehungen (Partnerschaft Eltern, Eltern-Kind-Beziehung, Geschwister, Weitere...)		
Familienklima (Respekt, Wertschätzung, Geborgenheit, Offenheit, Konfliktbewältigung...)		
Tagesstruktur (Tagesablauf, Regeln, Grenzen...)		
4. Entwicklungsstand		
Körperliche Entwicklung (U-Heft, Größe, Gewicht, Sinnesorgane, Motorik...)		

	B	R
Geistige Entwicklung (Intelligenz, Sprache, Kulturtechniken...)		
Psychische Entwicklung (Emotionen, Persönlichkeit, Frustrationstoleranz, Aggressionsbewältigung...)		
Soziale Entwicklung (Normen, Werte, Kommunikation, Kooperation, Sexualität, Selbstständigkeit...)		
5. Integration		
Familie (Integration im Familienverband, Umgangskontakte, Feste und Feiern...)		
Umfeld (Kontakte im Wohnumfeld, Kontakte zu Gleichaltrigen, kulturelle Integration...)		
Bildung (Kita, Schule...)		
Freizeit (Zugangsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz...)		

2.4 Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)



Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge ☐	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge ☐	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister, Geburtsdatum:	
In der Familie gesprochene Sprache:	

Ort/Datum der Sitzung	
Teilnehmende (Funktion)	

1. Problemsituation: siehe 2.1.1 Erhebungsbogen, ggf. ergänzend Aktenvermerk als Teamvorlage, orientiert an Gefährdungs-Leitfragen (Nr. 2.2); ggf. Checkliste (2.3)

2. Verschaffung eines Eindrucks der persönlichen Umgebung des Kindes/der/des Jugendlichen gemäß § 8a (1) SGB VIII („Hausbesuch“) durch den Sozialen Dienst.

Frau/Herrn:	am:
Kein Hausbesuch weil:	

3. Beteiligung der/des Mitteilenden gemäß § 8a (1) SGB VIII, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist:

Frau/Herr und Institution:	am:
Grund:	

3a. Bei Nichtbeteiligung: Rückmeldung an informierende Fachkraft nach § 4 (4) KKG in Verbindung mit § 64 (4) SGB VIII über das Einschätzungsergebnis und ggf. ob Jugendamt tätig wurde und noch ist:

Rückmeldung am:

4. Einschätzung der Gefährdungssituation mit Begründung

Zur Vorbereitung der nachfolgenden Gefährdungseinschätzung soll zuvor von jedem/ jeder Teilnehmer/in des Kinderschutzfachteams eine individuelle Skalierung zur Einschätzung der Gefährdungslage nach aktuellem Kenntnisstand vorgenommen werden!

Ergebnis der Teamberatung (unter Einbeziehung der Skalierungsergebnisse):

Einschätzung der Gefährdungslage nach Teamberatung:

Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet; weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden (Hilfe auf freiwilliger Basis aus pädagogischer Sicht sinnvoll und der Familie anzubieten)	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden können (Sicherheitsplanung; bei fehlender Kooperation und Hilfeannahme: Anrufung Familiengericht)	
Akut gefährdet; Herausnahme derzeit die einzige Möglichkeit zur Gefährdungsabwehr	

Da kein Konsens in der Gefährdungseinschätzung erzielt werden konnte, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft zur weiteren Vorgehensweise folgendes:

--

5. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Datum:

Unterschriften:

(Fallverantwortliche/r SD-Mitarbeiterin/SD-Mitarbeiter)

(Sachgebietsleitung Amt für Jugend)

(Weitere)

(Weitere)

2.5 Sicherheitsplanung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Sicherheitsplanung jeweils individuell pro Kind)

Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

In unserer Familie _____ ist eine Krise eingetreten, die Grund zur Sorge bietet, dass das Wohlergehen meines/ unseres Kindes _____, geboren am _____ gefährdet ist.

Erkennbar wird dies an folgenden Gefährdungsmerkmalen:

Um die momentane Krise zu überwinden und langfristig das Wohlergehen meines/ unseres Kindes wieder sicherzustellen sind Veränderungen notwendig. Beim Kind muss folgendes sichergestellt sein (Ziele; Zustandsbeschreibung in der Zukunft):

Um diese Ziele zu erreichen versichere ich als Mutter/als Vater, folgende Maßnahmen zu ergreifen und zeitnah einzuleiten und umzusetzen:

Hierbei möchte ich/möchten wir Unterstützung erhalten. Die Unterstützung soll in Form von

erfolgen. Die Unterstützung soll geleistet werden durch

Zur Sicherstellung des Wohlergehens meines/unseres Kindes ist es notwendig, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Jugendamtes, Frau/Herr

_____,
die weitere Entwicklung unserer Familie begleitet und überprüft. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich, die wir vereinbaren und mit denen ich mich/wir uns einverstanden erklären:

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder Erfolglosigkeit der eingeleiteten Schritte werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls ggf. erforderlich:

Die Überprüfung dieser Vereinbarung erfolgt am _____

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Unterschrift Jugendamt

2.6 Protokoll zur Überprüfung bzw. Aufhebung der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam gemäß § 8a SGB VIII)



Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister, Geburtsdatum:	
In der Familie gesprochene Sprache:	

Aktenzeichen	
Datum der Sitzung	
Teilnehmende	
Freier Träger	
Hilfeart	

1. Ursprungsgefährdung:

2. Entwicklungen im Hilfeverlauf/Überprüfung der Sicherheitsplanung:

3. Einschätzung der aktuellen Gefährdungssituation mit Begründung:

(Ergebnis der Teambesprechung):

Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet; weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden (Hilfe auf freiwilliger Basis aus pädagogischer Sicht weiterhin sinnvoll)	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden können (bei fehlender Kooperation und Hilfeannahme: Anrufung Familiengericht)	
Akut gefährdet; Herausnahme derzeit die einzige Möglichkeit der Gefährdungsabwehr	

4. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ort, Datum

Unterschriften:

 (Fallverantwortliche Fachkraft)

 (Sachgebietsleitung Kreisjugendamt)

 (Weitere)

 (Weitere)

3. Leitbild zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ⇒ Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- ⇒ Hilfen haben Vorrang vor (familiengerichtlichen) Eingriffen.
- ⇒ Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- ⇒ Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Hilfekonzeptes soll nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie erfolgen.
- ⇒ Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes tragen Verantwortung für fachlich fundiertes Handeln.
- ⇒ Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten.
- ⇒ Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns.

Erläuterungen zum Leitbild Kinderschutz

Quellen: Handbuch zur Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts, Rechtsfortbildung - Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz von H. Damian und Loseblattsammlung „Individueller Kinderschutz“ des Jugendamtes Stuttgart u. a. (siehe auch Literaturliste)

⇒ **Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen**

„Kinderschutz bedeutet alle mittelbar und unmittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein akut gefährdetes Kind zum einen wirksam schützen und längerfristig in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fördern“ (Lilling 2005, 43 - 1).

Kinder- und Jugendhilfe agiert im Spannungsverhältnis „dreier Pole“ deren Gewichtung sich durch gesellschaftliche Entwicklung verändert:

- **Elternverantwortung (Pflicht und Rechte)**
- **Kindesrecht**
- **Pflicht des Staates zum Kinderschutz (Rechtsschutz) – Recht des Staates**

In der Vergangenheit wurde Eltern gegenüber ihren Kindern das Herrschaftsrecht eingeräumt. Heute wird von einem Bild der Elternverantwortung, einem partnerschaftlichen Erziehungsverhalten, in dem die Pflichten vor die Rechte gestellt werden, ausgegangen. Eltern sollen im Sinne der Gesetzgebung als erste Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder fungieren.

Die vorrangige Aufgabe der Eltern ist demnach:

- die Pflege und Erziehung,
- Gefahrenabwehr und
- die Gewährleistung des Kindeswohls.

Eltern wird zur Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags (Erziehungsziel: eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige und autonome erwachsene Menschen hervor zu bringen) ein breiter Handlungsspielraum eingeräumt. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit der staatlichen Erziehung!

Kindesrecht

Genauso wie Erwachsene sind Kinder ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt Grundrechtsträger und haben somit Anspruch auf den Schutz des Staates. Als Schutzrechte für das Kind sieht das SGB VIII Leistungen zur Gefahrenvorsorge sowie Eingriffsrechte zur Abwehr von Gefahren vor.

Das gegenüber dem Elternrecht subsidiäre staatliche Wächteramt (Artikel 6 GG) stellt kein Monopol des Jugendamtes dar, sondern soll von gleichberechtigten „Wächtern“ (Jugendamt, Familiengericht, Jugendstraengericht mit (Jugend-)Polizei, Staatsanwaltschaft sowie Schule) mit jeweils eigenen Aufgabenbereichen wahrgenommen werden. Als Kooperationspartner, mit eigener Fachlichkeit, sind sie dem gemeinsamen Ziel des Kinderschutzes verpflichtet. Durch das Jugendamt müssen Kindeswohlgefährdung oder bekannt gewordene Gewalthandlungen nicht angezeigt werden. Strafermittlung und -verfolgung ist Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Jugendhilfe ist anderen Zielen verpflichtet:

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

⇒ Hilfen haben Vorrang vor (familiengerichtlichen) Eingriffen

Die Notwendigkeit, das Leben eigenverantwortlich zu gestalten, setzt ein hohes Maß an Identität voraus. Als identitätsbildend werden die Zuordnung zu einer Familie sowie die notwendige Auseinandersetzung mit diesen Beziehungen und Bindungen angesehen.

„Verliert Kinderschutz die gesamte Familie, die Eltern und die anderen Kinder, überhaupt die weiteren Lebensumstände, aus den Augen, wird er eindimensional und neigt zu unbedachten Spaltungen des Familiensystems und zu schnellen, nicht gründlich abgeklärten Trennungen, deren traumatische Folgen nicht selten unterschätzt werden“ (Wolff 2005, 46-3.).

Die Integrität der Familie sollte möglichst erhalten bleiben und freiwillige Hilfen sind gerichtlichen und intervenierenden Schritten der Vorzug zu geben. Es müssen deshalb alle fachlichen Möglichkeiten herangezogen werden, um das Kind und seine Familie kurz- und längerfristig in Krisenbewältigung zu unterstützen.

Dem Kindeswohl kann durch Leistungs- und Eingriffsalternativen entsprochen werden. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des „Versagens“ der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen die (Wieder-) Herstellung des verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern zu erreichen.

Kann der Schutz des Kindes nicht durch die Unterstützung der Eltern sichergestellt werden, ist das Jugendamt gehalten, das Familiengericht einzubeziehen, um Kindern und Jugendlichen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.

Reinhold Schöne schreibt hierzu: „Der nach § 50 Abs. 3 KJHG (seit 1.10.2005: § 8a SGB VIII) vorgesehene Entscheidungsspielraum des Jugendamtes bedeutet, dass die sozialpädagogische Fachbehörde Jugendamt selbst beurteilen muss, ob die ihr eigenen Handlungsmöglichkeiten ausreichen. Gerichtliches Handeln ist erst dann gefordert, wenn das Jugendamt zu der Einschätzung gelangt, dass die sozialpädagogischen Möglichkeiten erschöpft sind“.

Unabhängig davon, ob der Kinderschutz durch entsprechende Unterstützung in der Familie direkt oder durch die Herausnahme des Kindes gesichert wird, soll im Blickfeld der Hilfe die (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern stehen.

Ein funktionierendes Eltern-Kind-Verhältnis sollte Vorrang vor einer dauerhaften Trennung des Kindes haben.

⇒ **Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen**

Die Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung lässt sich in sechs Phasen einteilen. Diese müssen jedoch nicht nacheinander durchlaufen werden, im Einzelfall können Überschneidungen vorkommen oder Phasen nicht durchlaufen werden.

Phase 1: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung

Der Soziale Dienst des Jugendamtes kann über unterschiedliche Wege Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhalten:

- Als **Selbstmeldung** von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung in einer Gefährdungs-, Konflikt- oder Belastungssituation zu erhalten.
- Als **Fremdmeldung** durch Privatpersonen – wie z. B. durch Verwandte, Nachbarn oder Freund/innen des Kindes oder Jugendlichen – oder durch Mitarbeiter/innen von Institutionen wie z. B. Kindergarten, Schule, Hort, Polizei usw..
- Im **Rahmen der eigenen Fallarbeit** kann sich eine Gefährdungssituation akut oder schleichend zuspitzen, und erfordert somit eine neue Einschätzung der individuellen und familiären Gesamtsituation, und ggf. veränderte Handlungs- und Kooperationsstrategien, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Alle Wege erfordern unterschiedliche Einschätzungs- und Informationsbewertungsprozesse sowie spezifische Vorgehensweisen, um die Gefährdungssituation zu klären. Jede Meldung muss umgehend qualifiziert geprüft werden, um keine Kindeswohlgefährdung zu übersehen.

Dies bedeutet für die Praxis, dass der Sicherung des Kinderschutzes oberste Priorität vor anderen Arbeitsaufträgen, wie z. B. Hilfeplanung, Trennungs- und Scheidungsberatung..., eingeräumt werden muss.

Um verschiedene Beurteilungsrissen zu minimieren, sollte die Fachkraft sowohl die erste Gefährdungseinschätzung als auch die Dringlichkeit sowie Art und Weise des weiteren Vorgehens mit Kollegen/innen und Vorgesetzten reflektieren und beraten.

Mit einer ersten Gefährdungseinschätzung sind folgende Fragen verbunden:

- Alter des Kindes
- Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Unterversorgung
- Geschwister des Kindes, die ebenfalls gefährdet sein könnten
- Schutzmöglichkeiten für das Kind
- Informationen zu Person(en) die das Kind schädigen könnten
- Dringlichkeit des Handelns: Zeitraum in dem Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden müssen: sofort, innerhalb 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche.

Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind erforderlich, wenn das Kind ungeschützt ist und

- ein Kleinkind ist: Je jünger ein Kind ist, umso größer ist das Risiko, dass es aufgrund von schwerwiegenden Misshandlungen oder Vernachlässigungen in kürzester Zeit folgeschwere, auch irreversible Schädigungen, erleidet und/oder stirbt ("Hochrisiko Kleinkind").
- schwere Verletzungen geschildert oder Verhaltensweisen berichtet werden, die leicht zu schweren Verletzungen oder anderen Gesundheitsgefährdungen führen können (z. B. ein Kind die Treppe hinunterwerfen, es mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen, ihm tagelang kein Essen geben oder kleine Kinder aus der Wohnung aussperren oder ohne Beaufsichtigung lassen).
- das betroffene Kind besonders verletzlich ist aufgrund seines Alters, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Nähe zu dem/der vermuteten Täter/in oder sich selbst oder andere Kinder gefährdet.
- es Hinweise gibt, dass das Verhalten der Sorgeberechtigten das Kind oder andere schädigt oder gefährdet, oder dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen unberechenbar und möglicherweise schwer verletzend ist, z. B. aufgrund von Intoxikation, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- es bekannt ist, dass das Kind von einem Sorgeverantwortlichen in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt wurde.
- die Familie fliehen oder das Kind verlassen könnte.
- es keine Person gibt, die aktuell das Kind schützen könnte – entweder durch Entfernung der/des vermeintliche/n Täterin/Täters oder durch sichere Verwahrung des Kindes.
- entsprechend der genannten Kriterien zu wenige relevante Informationen vorliegen, um die Art und das Ausmaß der Gefährdung einschätzen zu können.

Wenn die genannten Aspekte einzeln oder in Kombination vorliegen, ist von der Möglichkeit ernsthafter Schädigung für die/den Minderjährige/n auszugehen.

Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

Je nach Einschätzung der Dringlichkeit und Gesamtproblematik kann mit der/dem Minderjährigen und seiner Familie telefonisch, brieflich oder im Rahmen eines (sofortigen) Hausbesuchs Kontakt aufgenommen werden.

Im Rahmen des Erstkontaktes sollte eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen werden. Wichtig für den weiteren Einschätzungsprozess ist es, unterschiedliche Informationsarten und -quellen zu nutzen wie z. B. mehrere – auch gemeinsam mit Kollegen/Kolleginnen durchgeführte – Hausbesuche, Beobachtungen von Kindergarten, Schule, Hort, Krankenschwester, Kinderarzt oder sozialem Umfeld. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

Für die Sicherheits- und Gefährdungseinschätzung ist eher die Qualität als die Quantität von Informationen bedeutsam. Im Sinne des Kinderschutzes ist zudem entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu überprüfen. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen.

Ziel dieser multiperspektivischen Informationssammlung ist es, möglichst relevante und ausreichende Informationen über die/den Minderjährige/n, ihre/seine Sicherheit, ihre/seinen Entwicklungsstand, ihre/seine familiäre und soziale Gesamtsituation sowie individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen zu gewinnen, um zu einer begründeten Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation zu gelangen.

Phase 3: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

Der Einschätzungsprozess sollte

- unter Einbezug unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (Hausbesuche, Beobachtungen des sozialen Umfelds etc.) erfolgen
- multiperspektivisch sein, d.h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind
- mit anderen fallbeteiligten Fachkräften (z.B. ambulante Hilfen, Erziehern/Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen usw.) durchgeführt werden
- multiprofessionell sein, d.h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik
- in kollegialer Beratung im Team und unter Einbezug des/der Vorgesetzten erfolgen.

Die Gesamtsituation der Gefährdungssituation sollte dann vor dem Hintergrund der Lebenssituation des Minderjährigen und seiner Familie Antworten auf folgende Fragen ermöglichen:

❖ **Kindbezogene Fragen:**

Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen?

Welche Bedürfnisse und Entwicklungsbereiche des Kindes oder Jugendlichen sind betroffen?

Schweregrad und Dauer: In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?

Welche Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten sind bereits vorhanden?

Über welche Stärken und Ressourcen verfügt der Minderjährige?

❖ **Eltern- und familienbezogene Fragen:**

Wie sind die elterlichen Erziehungsfähigkeiten einzuschätzen?

Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern und die Familie?

❖ **Gefährdungsbezogene Fragen:**

Wie lassen sich Verdachtsmomente in Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch beurteilen?

Gibt es Hinweise auf zukünftige Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken?

Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern?

Diese Phase wird mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung des Weiteren fachlichen Vorgehens abgeschlossen.

Phase 4: Hilfeprozesse für das Kind, den Jugendlichen und seine Familie

Eine Gefährdung kann auf unterschiedlichen Wegen abgewendet werden (siehe auch Schutz- und Hilfekonzept):

- Beratung, (therapeutische) Hilfen und Unterstützung für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie.
- Hilfe durch Interventionen bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung d.h. "in Obhut nehmen".

Phase 5: Einbeziehung des Familiengerichts

In Situationen, in denen die Gefährdung einer/eines Minderjährigen als *erheblich, nachhaltig und dauerhaft* (§ 1666 BGB) einzuschätzen ist und ihre/seine Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Gefährdung abzuwenden. Entscheidungen, die das Familiengericht in Gefährdungsfällen in Bezug auf die Eltern treffen kann, können in einem Spektrum von Auflagen bis hin zum Entzug der gesamten elterlichen Sorge liegen (vgl. ‚Hilfen haben Vorrang‘).

Phase 6: Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse

Der Hilfe- und Veränderungsprozess wird auf der Grundlage der vereinbarten individuellen und familiären Veränderungs- und Entwicklungsziele und im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes, gemeinsam mit den hilfebeteiligten Fachkräften sowie den Eltern und – altersabhängig – den Kindern eingeschätzt und bewertet (vgl. Schutz- und Hilfekonzept). Tragfähige individuelle familiäre Veränderungen im Sinne des Kinderschutzes wie auch der Kompetenzerweiterung müssen von den einzelnen Familienmitgliedern gewollt, akzeptiert und gestaltet werden.

Wichtige Voraussetzungen für den Aufbau eines längerfristigen Arbeitsbündnisses – zur Sicherung des Kinderschutzes – können sein:

- **Wertschätzende, respektvolle, achtsame und interessierte Grundhaltung**
 - **Verlässlichkeit und Transparenz** bei Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen, eigenen und externen Arbeitsaufträgen, Kooperationen etc. sollten der Familie angemessen verständlich gemacht werden. Des Weiteren soll über Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Beratungsangebotes, potentieller Hilfsmöglichkeiten und insbesondere die Weiterangabe von Informationen aufgeklärt werden.
 - **Sensibilität und Akzeptanz von anderen Kulturen**, Lebensformen und Wertvorstellungen – soweit sie nicht mit dem Kinderschutzauftrag in Widerspruch geraten.
 - **Gender-Sensibilität**, Normalitäts- und Rollenvorstellungen über geschlechtsspezifische und -konforme Eigenschaften und Verhaltensweisen sollten auf ihre Angemessenheit (selbst-) kritisch geprüft und reflektiert werden.
- ⇒ Das Kennenlernen der Familie, der Kontakt- und Vertrauensaufbau, die Erarbeitung und Gestaltung des Hilfeprozesses sowie individuelle und familiäre Veränderungsprozesse brauchen ihre **Zeit zur Entwicklung und Bewältigung**. Dies bedeutet, sich und der Familie in diesem Prozess die individuell notwendige Zeit zu lassen. Davon ausgenommen sind akute Kindeswohlgefährdung oder gravierende Entwicklungsschäden.
- ⇒ **Die Erarbeitung eines Sicherheitsplans und Hilfekonzeptes soll nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie erfolgen**

Entsprechend der im SGB VIII formulierten Aufgaben der Jugendhilfe gilt es im Rahmen der Hilfeplanung, mit der Familie gemeinsam sowohl einen individuellen Sicherheitsplan für das gefährdete Kind als auch ein spezifisches Hilfekonzept zur Unterstützung und Förderung der kindlichen und elterlichen Kompetenzen zu erarbeiten. Dies kann eine besondere Herausforderung darstellen. In Situationen von Kindeswohlgefährdung können die betroffenen Familien die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in erster Linie als Einmischung und Kontrolle bezüglich ihrer Lebensführung und Beziehungs- und Erziehungsgestaltung erleben, und entsprechend Abwehr und Widerstand gegenüber jedem Beratungs- und Hilfeangebot signalisieren. Der Beratungskontakt entsteht somit nicht freiwillig aufgrund einer Notlage, sondern im Rahmen institutionalisierter sozialer Kontrolle. Um in diesem Zwangskontext nicht in einen unproduktiven Machtkampf mit den Sorgeverantwortlichen zu geraten, kann es günstig sein, in einen Aushandlungsprozess über die unterschiedlichen Problemsichtweisen der Beteiligten zu treten. Voraussetzungen hierfür können sein:

- Perspektiven, Problemdefinitionen, Bewältigungsstrategien und Lebenserfahrungen aller Familienmitglieder kennen zu lernen, ernst zu nehmen und zu würdigen.
- Vermeidung von Schuldzuweisungen; statt dessen können die für das Kind gefährdenden Verhaltensweisen oder Unterlassungen der Sorgeverantwortlichen und deren Auswirkungen auf Befinden und Entwicklung des Kindes angemessen und konkret beschrieben werden.
- Mit den Sorgeverantwortlichen ein gemeinsames Problem- und Lösungsverständnis zu erarbeiten und darauf aufbauend die Hilfestellung zu entwickeln; dies kann sowohl für die Akzeptanz als auch die Effektivität erzieherischer Hilfen von großer Bedeutung sein. Eine Ausnahme bilden akut gefährdete Kinder. In diesen Situationen haben unmittelbar schützende und auch intervenierende Maßnahmen Vorrang vor der – möglicherweise abweichenden – Problemsicht der Sorgeverantwortlichen.
- Die Wahrnehmung und Aktivierung persönlicher, familiärer, sozioökologischer und -ökonomischer sowie kultureller Ressourcen; das bedeutet, den Hilfeprozess so zu gestalten, dass die Familie ihre Stärken und positiven Seiten erfahren und erweitern kann, sowie Anregung und Unterstützung zur Entwicklung eigener, konstruktiver Problemlösungsstrategien erhält.
- Widerstände und hilfeabwehrende Verhaltensweisen als Ausdruck emotionaler Schutzmechanismen vor schmerzlichen oder unerträglichen Gefühlen wie Verzweiflung, Scham, Schuld, Angst oder Hilflosigkeit, sowie als Strategie der Aufrechterhaltung von Selbstachtung, Stärke und Autonomie in einer Bedrohungssituation annehmen. Diese Widerstände sollten respektiert werden und können sich im Verlauf einer Beratungsbeziehung verändern.

⇒ **Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes tragen Verantwortung für fachlich fundiertes Handeln**

Die Fallbearbeitung wird von der Fachkraft des Sozialen Dienstes selbstinitiativ und federführend gestaltet. Sie muss in der Lage sein, schwierige Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen, diese zu verstehen und zu beurteilen. Erforderliche und geeignete Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls müssen entwickelt werden.

Qualifiziertes Handeln setzt fundiertes fachliches Wissen und Kenntnis der Verfahrenswege in Gefährdungssituationen von Kindern voraus.

Eine Absicherung des professionellen Handelns erfolgt durch kollegiale Beratung und Teamreflexion unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung sowie ggf. Supervision, um Einschätzungen und Entscheidungen gemeinsam einer Validitätsprüfung zu unterziehen.

⇒ **Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten**

Alle im Hilfenetz Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsaufträge für Kinderschutz zu sorgen. Zur gemeinsamen Verantwortung gehört eine konstruktive, ergebnisorientierte und transparente Kooperation mit allen fallbeteiligten Personen und Institutionen (z.B. Kindertagesstätte, Schule, ambulante Hilfen, Pflegefamilie, Familiengericht) herzustellen und zu erhalten.

Wichtige Voraussetzungen für funktionale Kooperationsbeziehungen sind die Kenntnis der Zuständigkeiten, Handlungsmöglichkeiten, Informationsstrukturen und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner, die Festlegung der konkreten Ziele für die Zusammenarbeit, die Entwicklung von wechselseitiger fachlicher Wertschätzung, sowie verbindliche Absprachen über die spezifischen Verantwortungsbereiche aller Beteiligten im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls.

Weiter bedeutsam ist die Koordination und Vernetzung aller fallrelevanten Hilfen z.B. in Form von regelmäßigen Helferkonferenzen.

⇒ **Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns**

Standardisierte Verfahrens- und Handlungsabläufe und der Einsatz von Instrumenten, wie z.B. der Checkliste zur Einschätzung von Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, können in komplexen und schwierigen Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen Fehlerquellen minimieren sowie fachliches Handeln erleichtern und qualifizieren.

Wichtig ist es, sich während des Einschätzungs- und Hilfeprozesses nicht in die Beziehungsdynamik und Konflikte der Familie hineinziehen zu lassen, oder sich mit einzelnen Familienmitgliedern und Problemsituationen zu identifizieren. Dies bedeutet eine Haltung der „Neutralität“ und „den klaren Blick“ auf die Situation des Kindes und seiner Familie zu behalten.

Erforderlich und unterstützend für die Fachkräfte des Sozialen Dienstes sind:

- prozessbegleitende Selbstreflexion
- kollegiale Fallberatung (mit klaren Strukturen und nach Möglichkeit zu verbindlichen Zeiten)
- Beratung und Mitverantwortung des/der Vorgesetzten
- Supervision
- fallrelevantes Wissen (z.B. zur Eltern-Kind-Beziehung in Familien mit Vernachlässigungs- oder Suchtproblematik, Möglichkeiten der Kooperation mit dem Familiengericht).

Prof. Christan Schrapper sieht eine Krise im Klientensystem ebenfalls als Krise des Helfersystems – und umgekehrt. „Kinderschützer in sozialen Diensten und Jugendämtern sind in der Regel gleichzeitig mit zwei Systemen konfrontiert, die in eine Krise geraten sind:

- dem „Klientensystem“, das durch dramatische Zuspitzung oder latente Prozesse bedrohliche Gefahren für Kinder produziert und
- dem eigenen Helfersystem, das mit Gefahren der Unsicherheit, Angst, Ohnmacht oder Wut konfrontiert in Gefahr gerät, zu Problemverschiebungen, Aktionismus oder Passivität zu neigen.

Oft spiegeln sich die Probleme und Ursachen für die Krise des einen Systems im anderen und umgekehrt. Hier liegt für sozialpädagogische Fachkräfte die Chance, den negativen Kreislauf des „Nicht-verstehen-Könnens“, der zu jeder Krise gehört, zuerst im eigenen System zu durchbrechen und dadurch die Krisendynamik und die Krisenursachen im Klientensystem zu verstehen“ (Schrapper, 2001).

„Fachkräfte benötigen für dieses komplexe und anspruchsvolle Arbeitsgebiet qualifizierte Fort- und Weiterbildungsinhalte zu wissenschaftlich begründetem Wissen (z.B. psychische Störungen, entwicklungs- und familienpsychologische Grundlagen) sowie zu handlungsbezogenen Konzepten und Methoden (z.B. Ressourcendiagnostik, lösungsorientierte Gesprächsführung, Konfliktmediation, Moderationstechniken für multiprofessionelle Teams)“ (Lilling).

Prof. Reinhart Wolff schreibt: „Fachkräfte, die in riskanten Extremsituationen erfolgreich sein wollen, müssen etwas wissen und können, kompetent und erfinderisch, aufmerksam und flexibel sein. Vor allem aber müssen sie jedoch in der Lage sein, aus Extremsituationen zu lernen. (...) Ein Jugendamt, das die Kinderschutzaufgabe als Risikopraxis versteht, wird darum zu einem fehlerfreundlichen und „lernenden System“, dessen Basis ein überlegtes Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist“.

Dies impliziert die an die Praxis angepasste Weiterentwicklung der Verfahrensstandards.

4. Definitionen Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung

Außer den im Folgenden aufgeführten Definitionen wird auf die „Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ hingewiesen, die von der AG „Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ des KVJS und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet wurden, und die im Anhang dieser Leitlinie abgedruckt sind.

4.1 Kindeswohl

"Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten." (OLG Köln vom 18.06.1999 - 25 UF 236/98)

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern sind:

Das Bedürfnis nach

- beständigen liebevollen Beziehungen
- körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- einer sicheren Zukunft für die Menschheit

(T. Berry Brazelton, Stanley I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. (Weinheim, Basel) 2002)

4.2 Spezifische Gefährdungs- und Problemlagen – Ausprägungsformen von Kindeswohlgefährdungen

Körperliche Gewalt – Misshandlung

Bürgerliches Gesetzbuch: § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(...)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(...)

Erwachsene können körperliche Gewalt an Kindern in vielfältiger Form ausüben. Schlagen halten manche Eltern immer noch für eine angemessene Erziehungsmethode, wenn Kinder ihren Erwartungen nicht entsprechen.

Auch geringe Körperstrafen sollen generell unterbleiben, sind jedoch von massiven, Kindeswohl akut und/oder nachhaltig gefährdenden Übergriffen (schütteln - Gefahr des Schütteltraumas bei Säuglingen und Kleinkindern, verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom...) zu unterscheiden. Kinder können dadurch Verletzungen, auch bleibende körperliche und/oder psychische Schäden, davontragen oder im Extremfall daran sterben.

Körperliche Misshandlungen finden i. d. R. in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung ist jede *Unterlassung von Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden* können.

Kinder und Jugendliche benötigen eine *altersgerechte* Versorgung und Erziehung. Eltern können ihre Kinder vernachlässigen, indem sie diese Voraussetzungen nicht bieten. Sie geben ihren Kindern keine Zuwendung, Liebe, Akzeptanz und/oder Betreuung. Sie verweigern Schutz und Förderung, indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Beispiele hierfür sind *unzureichende Ernährung, Pflege und gesundheitliche Fürsorge* (auch Dental neglect – Vernachlässigung der Zahnhhygiene), fehlende Aufsicht, aber auch durch Eltern inszenierter/geduldeter fehlender Schulbesuch.

Die durch Vernachlässigung bewusste (aktive) oder unbewusste (passive) Unterversorgung eines Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder psychische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen. Vernachlässigungen finden häufig in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Psychische Gewalt / Misshandlung

Hierunter versteht man alle *Handlungen oder Unterlassungen* von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen Entwicklung beeinträchtigen können.

Es können verschiedene Erscheinungsformen unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige *Ablehnung* des Kindes: ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes
- *Ausnutzung* des Kindes: ein Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen; auch: *Parentifizierung*: Übernahme der Elternrolle durch das
- Terrorisieren des Kindes: durch ständiges Drohen verängstigen Kind
- Isolieren: ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten und unangemessen in seiner Autonomie beschränkt
- Verweigerung emotionaler Zuwendung / Responsivität: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

Als psychische Misshandlungsformen werden ferner gesehen:

- Erleben von Partnerschaftsgewalt
- Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen
- Generell: Hochstrittigkeit von Eltern

Sexualisierte Gewalt – sexueller Missbrauch

Während körperliche und psychische Gewalt häufig aus einer Überforderungssituation oder aus Hilflosigkeit ausgeübt wird, ist sexualisierte Gewalt i. d. R. geplant. Als sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede *sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind (< 14 Jahre) vorgenommen wird, anzusehen*. Hierbei wird die *körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt*, um dieses zum Mitmachen oder Erdulden zu überreden oder zu zwingen.

(Für sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (>14 bzw. >16 Jahre) sind differenziertere Kriterien relevant und zu beachten).

Mögliche **Motive** bzw. *Verstärker* für sexualisierte Gewalt / Missbrauch

- **Machtmissbrauch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Täters / der Täterin**
- *eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen*
- *psychische Einschränkungen*
- *Fehlinterpretation kindlicher Bedürfnisse / Wünsche*
- **Pädosexualität** (sexuelle Anziehung ausschließlich / überwiegend durch Kinder)
- **Hebephilie** (Präferenz des Körperbildes pubertierender Kinder / Jugendlicher zwischen 11 und 16 Jahren)
- **Geld**

Ein zentraler Aspekt sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur *Geheimhaltung der Tat* verpflichtet (durch emotionalen Druck, durch Ausnutzung der Loyalität des Kindes oder beim Kind erzeugte Schuldgefühle, durch Bestechung mit Geschenken oder Versprechungen, durch Erpressung oder auch mit Bedrohung und dem Einsatz körperlicher Gewalt). Ein „Tabu im Tabu“ (Prof. Fegert): Missbrauch durch Frauen/Mütter.

5. Relevante Gesetzestexte

5.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und psychische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

5.2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und psychische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutz-rechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

5.3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie

zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen

auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu ge-

ben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

4. Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
 2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,
- dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

5.4 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, psychische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder psychische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mit bewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

5.5 Strafgesetzbuch

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) ...

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder psychischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

- a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
 - 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
- 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 - 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung

sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen).

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184h Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person
nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.
- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 323 c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Datenschutzbestimmungen

6.1 Allgemeine Vorbemerkung

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen, und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche, teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten *nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt*. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine *Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt*. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflicht oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Diese Grundsätze des Datenschutzes wurden durch die *Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)*, in Kraft getreten im Mai 2018, geschärft und ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Nationales Recht ist von der EU-DS-GVO insofern unabhängig und weiterhin gültig, da Widersprüche im Gesetzestext vermieden wurden.

Der Datenschutz bezieht sich auf *identifizierbare natürliche Personen*, muss Kriterien der *Richtigkeit* der Daten erfüllen, beinhaltet eine *Zweckbindung* der erhobenen Informationen und Grundsätze der *Datenminimierung im Einzelfall*, eine *zeitliche Begrenzung der Datenspeicherung* ist zu beachten (Erforderlichkeitsgrundsatz) sowie *Vertraulichkeit* sicherzustellen. Zudem sind Rechte auf *Einschränkung der Verarbeitung*, auf *Datenübertragbarkeit*, auf *Widerspruch*, *Auskunftsrechte*, *Recht auf Berichtigung*, *Datenlöschung* und somit auf *‚Vergessen werden‘* definiert. *Datenpannen*, also Verstöße gegen geltende Datenschutzregeln, sind den entsprechenden Stellen (Datenschutzbeauftragte) zu melden.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist komplex, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

6.2 Datenerhebung (Informationssammlung)

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre *Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich* ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts), jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten (gesammelten Informationen) ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme, über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie.

Gemäß § 62 Absatz 2 SGB VIII dürfen *Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden* (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Absatz 3 *in Gefährdungsfällen die Datenerhebung (Informationssammlung) auch ohne Einwilligung der Betroffenen*. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. *Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen*. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „*konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt*.“ (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rd. Nr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder ggf. durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss (§ 62 Absatz 3 Nr. 2 d SGB VIII).

6.3 Datenübermittlung (Informationsübermittlung)

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht,
- die Polizei,
- andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels,
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Absatz 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kindesschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Absatz 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis *nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII* dürfen auch ohne Einverständnis der betroffenen Personen anvertraute Daten *an das Familiengericht* zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des *Tätigwerdens der Polizei*, so befugt § 64 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 8a Absatz 3 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei, etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Praxisrelevant ist aber – wie Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die *Weitergabe von Informationen bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer*. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner...) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter bei *Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung* (auch Vertretung) oder *Änderung der örtlichen Zuständigkeit* oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem *Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt*, ist *zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person, die die Daten/Informationen anvertraut hat* (§ 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Wird die Einwilligung jedoch nicht erteilt, würden der zuständig gewordenen Fachkraft wichtige Informationen für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren gehen. Daher gibt § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII die rechtliche Grundlage für eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei *Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt* oder einem *Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig* sind. Zudem ist die Weitergabe an Fachkräfte erlaubt, die zum *Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos* nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII).

Schließlich dürfen die anvertrauten Daten auch an das *Familiengericht* zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X). Damit besteht *keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* (z.B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.

Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Dienstvorgesetzten und/oder andere Fachkräfte im Team sind zu dieser Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

7. Kooperationspartner

Adressen

Landratsamt Böblingen

- Amt für Jugend -

71034 Böblingen, Parkstr. 16

Außenstellen des Amtes für Jugend

– Sozialer Dienst:

71034 Böblingen, Calwer Str. 7

71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/2

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 6

**Psychologische Beratungsstellen des Amtes
für Jugend Böblingen – Jugend-, Ehe- und
Lebensfragen:**

71034 Böblingen, Calwer Str. 7

71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/1

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 10

**Thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt**

71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17

AMILA – Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17

Gesundheitsamt

71034 Böblingen, Dornierstr. 3

Ärzte für Allgemeinmedizin und Kinderärzte

s. Branchentelefonbuch (Gelbe Seiten)

**Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und
-psychotherapie des Landkreises**

Frau Dr. Schaff, 71263 Weil der Stadt, Stuttgarter Str. 51

Frau Schwarz, 71083 Herrenberg, Bahnhofstr. 15

Frau Dr. Auch, 71149 Bondorf, Hochwiesenstr. 11

Kreiskrankenhaus Böblingen – Kinderklinik

71032 Böblingen, Bunsenstr. 120

Kreiskrankenhaus Herrenberg

71083 Herrenberg, Marienstr. 25

Kreiskrankenhaus Leonberg

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50

ZfP – Klinikum Nordschwarzwald

Kinder- und Jugendpsychiatrie & -psychotherapie

71032 Böblingen, Bunsenstr. 120

**Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und
Jugendliche des ZfP**

Standort Weil der Stadt

71263 Weil der Stadt, Stuttgarterstr. 51/Im Spital

Standort Böblingen

71032 Böblingen, Elsa-Brandström-Str. 10

und in der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche

71032 Böblingen, Bunsenstr. 120

Anmeldung für alle Sprechstunden:

Telefon

07031-663-1397

07031-663-1368

07031-663-2447

07031-663-4070

07031-663-3050

07031-223083

07031-663-2420

07031-663-4120

07031-663-4100

07031-222066

07031-632808

07031-663-1740

07033-2803

07032-943043

07457-9310381

07031-668-0

07032-16-0

07152-202-0

07031-46847402

Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr über das zentrale Sekretariat	07033-305599-0
Notfälle außerhalb der Sprechzeiten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	07031-46847225
Sozialpädiatrisches Zentrum Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin 72076 Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1	07071-2984734
Eberhard-Karls-Universität Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter 72076 Tübingen, Osianderstr. 24	07071-2982311
Olgahospital Pädiatrisches Zentrum der Landeshauptstadt 70031 Stuttgart, Bismarckstr. 8	0711-992-0
Amtsgerichte – Familiengerichte 71034 Böblingen, Steinbeisstr. 11 71229 Leonberg, Schlosshof 7	07031-13-02 07152-15-1
Deutscher Kinderschutzbund e. V. Kreisverband Böblingen 71032 Böblingen, Schlossberg 3	07031-25200
Ortsverband Leonberg und Umgebung 71229 Leonberg, Distelfeldstr. 20	07152-902961

Dienststellen des Polizeipräsidiums Ludwigsburg (Bereich Böblingen)

Standort und Zuständigkeit

Polizeipräsidium Ludwigsburg
71638 Ludwigsburg, Friedrich-Ebert-Straße 30

Kriminalpolizeidirektion Böblingen
71034 Böblingen, Talstr. 50

Polizeirevier Böblingen
71034 Böblingen, Talstraße 50
Zuständigkeitsbereich umfasst die **Polizeiposten**
Ehningen, Holzgerlingen, Schönaich und Waldenbuch

Polizeiposten Ehningen
71139 Ehningen, Königstraße 56
Zuständigkeitsbereich *Ehningen und Dagersheim*

Polizeiposten Holzgerlingen
71088 Holzgerlingen, Turmstraße 14
Zuständigkeitsbereich *Holzgerlingen, Altdorf und Hildrizhausen*

Polizeiposten Schönaich
71101 Schönaich, Holzgerlinger Straße 4
Zuständigkeitsbereich *Schönaich und Weil im Schönbuch mit Neuweiler und Breitenstein*

Polizeiposten Waldenbuch
71111 Waldenbuch, Neuer Weg 17
Zuständigkeitsbereich *Waldenbuch und Steinenbronn*

Polizeirevier Herrenberg
71083 Herrenberg, Alzentelstraße 1
Zuständigkeitsbereich umfasst die **Polizeiposten**
Gärtringen und Gäufelden

Polizeiposten Gäufelden
71126 Gäufelden-Öschelbronn, Rathausplatz 4
Zuständigkeitsbereich *Gäufelden mit den Ortschaften Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen, Jettingen, Mötzingen und Bondorf*

Polizeiposten Gärtringen
71116 Gärtringen, Goethestraße 2
Zuständigkeitsbereich *Gärtringen, Rohrau, Nufringen und Deckenpfronn*

Kontakt

Tel.: 07141/18-9
Fax: 07141/18-549
Ludwigsburg.pp@polizei.bwl.de

Tel.: 07031/13-0
Fax: 07031/132008
boeblingen.pd.kp@polizei.bwl.de

Tel.: 07031/132500
Fax: 07031/132514
BOEBLINGEN.PREV@polizei.bwl.de

Tel.: 07034/270450
Fax: 07034/2704510
EHNINGEN.PW@polizei.bwl.de

Tel.: 07031/416040
Fax: 07031/4160410
HOLZGERLINGEN.PW@polizei.bwl.de

Tel.: 07031/677000
Fax: 07031/6770010
SCHOENAICH.PW@polizei.bwl.de

Tel.: 07157/526990
Fax: 07157/5269910
WALDENBUCH.PW@polizei.bwl.de

Tel.: 07032/27080
Fax: 07032/2708280
hb.prev@pddb.bwl.de

Tel.: 07032/954910
Fax: 07032/9549110
GAEUFELDEN.PW@polizei.bwl.de

Tel.: 07034/25390
Fax: 07034/253910
GAERTRINGEN.PW@polizei.bwl.de

Polizeirevier Leonberg

71229 Leonberg, Gerhart-Hauptmann-Straße 8

Zuständigkeitsbereich umfasst die **Polizeiposten**
Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt

Tel.: 07152/6050

Fax: 07152/605140

le.prev@pddb.bwl.de

Polizeiposten Renningen

71272 Renningen, Hauptstraße 4

Zuständigkeitsbereich *Renningen und Malsheim*

Tel.: 07159/80450

Fax: 07159/804510

RENNINGEN.PW@polizei.bwl.de

Polizeiposten Rutesheim

71277 Rutesheim, Leonberger Straße 15

Zuständigkeitsbereich *Rutesheim, Weissach, Flacht*
und Perouse

Tel.: 07152/999100

Fax: 07152/56136

RUTESHEIM.PW@polizei.bwl.de

Polizeiposten Weil der Stadt

71263 Weil der Stadt, Jahnstraße 19

Zuständigkeitsbereich *Weil der Stadt, Merklingen,*
Münklingen, Schafhausen und Hausen

Tel.: 07033/52770

Fax: 07033/80218

WEILDERSTADT.PW@polizei.bwl.de

Polizeirevier Sindelfingen

71063 Sindelfingen, Gartenstraße 4

Zuständigkeitsbereich umfasst den **Polizeiposten**
Maichingen

Tel.: 07031/6970

Fax: 07031/697110

SINDELFINGEN.PREV@polizei.bwl.de

Polizeiposten Maichingen

71069 Sindelfingen, Sindelfinger Straße 17

Zuständigkeitsbereich *Maichingen, Magstadt, Darms-*
heim, Aidlingen und Grafenau

Tel.: 07031/204050

Fax: 07031/2040510

MAICHINGEN.PW@polizei.bwl.de

Polizeipräsidium Ludwigsburg,**Verkehrspolizeidirektion**

70569 Stuttgart, Pfaffenwaldring 1

Zuständigkeitsbereich *Autobahn 8 vom Autobahn-*
kreuz Stuttgart bis Wendlingen, Autobahn 81 von
Stuttgart-Vaihingen bis Rottenburg

Tel: 0711/6869230

Fax: 0711/6869232

STUTTGART-

Vaihingen.vd@polizei.bwl.de

8. Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(Stand: 25.10.2006; Gesetzesänderungen des SGB VIII nach BKischG vom 01.01.2012 sind aufgenommen; Angelehnt an die AG BKischG des Landesjugendamtes (KVJS) vom Februar 2014)

8.1 Schutzauftrag, Garantenstellung, staatliches Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

Schutzauftrag

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.

Garantenstellung

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Eine Garantenstellung können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag oder tatsächlichem Handeln) haben.

Staatliches Wächteramt

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat.

So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“

Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII:

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbe-treibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

8.2 Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 2, 3 und 5 verpflichtet, bestimmte Verfahrensregelungen im Kinder-schutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Check-liste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugend-amt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.2006)

Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Deren spezifischer Schutzauftrag ist in § 8a Abs. 4 eigenständig geregelt. Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern (als Leistungsberechtigte bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher) und Diensten sowie Einrichtungen (Wiesner, SGB VIII § 8a Rd.nr. 10)

8.3 Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der **Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische- /Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, Soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung**
- Einrichtungen und Dienste der **Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit** (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird).
- Einrichtungen und Dienste der **Förderung der Erziehung in der Familie** (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen

Mit privaten Pflegepersonen (Voll-zeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflegediensten in freier Trägerschaft**, z.B. Tagespflegeelternvereinen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit

Kindertagespflegediensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung (s. o.) oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 erbringen.

Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u. a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit **kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt** sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der **außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg** wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII besteht ebenfalls nicht, da die o. g. Einrichtungen keine öffentlich finanzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII erbringen. *Das Einholen erweiterter Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.*

8.4 Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die **Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund Ihrer Qualifikation gezielt vom Träger für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einbezogen werden.

Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (z. B. Ferienbetreuer) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einschichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist.

8.5 „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine „Kindeswohlgefährdung“

„Gewichtige Anhaltspunkte“ sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr.14) soll mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ muss, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen.

Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen *standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen* entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden.

Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit entwickelten Arbeitsmaterialien ein Zeit sparendes Vorgehen.

Arbeitshilfen in Form von Informationserhebungs-, Einschätzungs-, und Bewertungsbögen sind neben Checklisten und Hilfeplanungsinstrumenten geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen.

Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzten Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

8.6 Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls** des Kindes **mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.14, nach: BGH - Beschluss vom 14. Juli 1956 - IV ZB 32/56 - FamRZ 1956, 350, 351)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung

1. einer Gefährdungslage
2. dass Eltern die Gefahr nicht abwenden wollen oder können erforderlich.

Von Kindeswohlgefährdung ist eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, zu unterscheiden, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich, sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen (zum Beispiel mit Unterstützung durch den Einsatz standardisierter Instrumente – s. o.)

8.7 Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgerepflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder psychische Entwicklung.
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar.
(zitiert nach Schone 2006)

Psychische Misshandlung

Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herab-setzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes)
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen)
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten)
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)

(Kindler H., 2006, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexualisierte Gewalt – Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Adelheid Unterstaller, 2006, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)

8.8 Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

Definition „dringende Gefahr“

An dieser Stelle ist insofern bedeutsam und zu klären, ob eine dringende Gefahr = *hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für ein wichtiges Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit – hier: für die geistige und körperliche Unversehrtheit eines Kindes* – akut vorliegt. (in Anlehnung an BVerfG 109, 279; BVerwG 47, 31 (40), Gefährdungskatalog Seite 22).

Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „gewichtiger Anhaltspunkt“ verweist in erster Linie nicht auf juristische, sondern sozialwissenschaftliche Kriterien einer notwendigen Situationsbewertung (vergl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, S. 122, RZ 15). Es handelt sich um *konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung* (ebd.). Insofern ist das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamtes (vergl. Wiesner: SGB VIII, 5. Auflage 2015, S. 171 RZ 14).

„Zuverlässige Merkmale oder Hinweise für gefährliche Lebensumstände, die sicher anzeigen, dass ein Kind bereits in Gefahr ist oder unmittelbar gefährdet ist, sind bisher nicht identifiziert worden. Allerdings können aus den Erfahrungen der Praxis bereits Anhaltspunkte angegeben werden, die vor allem wenn sie gehäuft auftreten, ernst zu nehmende Hinweise auf das Kindeswohl erheblich gefährdende Umstände geben.“ (ebd. S. 171f, RZ 14b).

Mögliche Gefährdungslagen bzw. gewichtige Anhaltspunkte sind im Kriterienkatalog Seite 22 aufgelistet.

8.9 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoeinschätzung verfügen. Bestehende Team-strukturen und/oder Fachberatungen sollten, wo möglich, eingebunden/genutzt werden.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.

Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen, Suchthilfe...) erforderlich sein.

Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.

Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger
- Suchtberatung
- Rechtsmedizin
- ...

Von (Kleinst-)Trägern und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.

Die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine pädagogisch-fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8.10 Die im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es soll nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ jene aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 9).

Von Fachberatungen und Trägern sollte gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende Kompetenzen verfügen um als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in deren jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des Sozialen Dienstes des Jugendamtes (SD) nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden.

Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel SD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.

8.11 Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, oder auch offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen nach § 36 SGB VIII können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

8.12 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

Der § 78e SGB VIII - Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen - regelt, dass für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungen nach § 78b Abs.1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger, dem Landesjugendamt, zugewiesen.

8.13 Datenschutz/Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht, immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.

Die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Befugnis zur Weitergabe von Daten folgt aus §§ 61 ff SGB VIII sowie seit Mai 2018 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

8.14 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Der § 72a Abs. 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche *beaufsichtigen, betreuen*,

erziehen oder ausbilden oder einen *vergleichbaren Kontakt* zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die *Art, Intensität und Dauer* des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet.

Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden, weshalb durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kein vollumfänglicher Schutz gewährleistet werden kann (vgl. AGJ und BAGLJÄ 2013, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz).

Stand: September 2022

9. Quellenverzeichnis und Literaturliste

Ballof, R. (2003): Die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB am Beispiel der Misshandlung und psychischen Vernachlässigung. In: **Fabian, T., Haller, S.**: Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates. Lit. Verlag Münster, S. 146-168.

Bayerisches Landesjugendamt (2004): Handreichung zu den Aufgaben der Jugendhilfe bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Schützen – Helfen – Begleiten. <http://www.blj.bayern.de/Schriften/Schriften.htm>

Dettenborn, H. (2001): Kindeswohl und Kinderwille – Psychologische und rechtliche Aspekte. Ernst Reinhard Verlag, München.

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (2005): <http://www.dgspj.de/llvernachlaessigungkm.php>

Deutscher Kinderschutzbund (2000): Landesverband NRW e.V., Institut für soziale Arbeit, Münster: Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln. Fuldaer Verlagsagentur, Fulda.

Deutscher Städtetag (2003): Skript Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns – Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls.

Fabian, T., Haller, S. (2003): Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates. Lit. Verlag Münster.

Hoffman, B. (2003): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -grenzen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung auf Grund Informationen Dritter. In: **Fabian, T., Haller, S.**: Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates. Lit. Verlag Münster, S. 195-205.

Josuttis, U. (2003): Die Einsamkeit im Fall – Was braucht die zuständige Fachkraft, um Verantwortung übernehmen zu können? In: **Fabian, T., Haller, S.**: Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates. Lit. Verlag Münster, S. 176-192.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H. (Hrsg.) (2005): Deutsches Jugendinstitut: Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“. http://cgi.dji.de/5_asd/ASD-Handbuch/index.htm

Kling-Kirchner, C. (2003): Zur diagnostischen Tätigkeit in der sozialen Arbeit und spezielle Aspekte bei Kindeswohlgefährdung. In: **Fabian, T., Haller, S.**: Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates. Lit. Verlag Münster, S. 129-145.

Kron-Klees, F. (1994): Claudia – oder öffentliche Jugendhilfe als heilsamer Impuls. Ein systemisches Wahrnehmungs- und Handlungskonzept. Borgmann, Dortmund.

Lamnek, S., Ottermann, R. (2004): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Leske & Budrich, Opladen.

Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt Stuttgart (2000): Loseblattsammlung „Individueller Kinderschutz“ - eine Arbeitshilfe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Münder, J., Mutke, B., Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Votum, Münster.

Nave-Herz, R. (2003): Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl. In: **Kaufmann, C., Ziegler, F. (Hrsg.):** Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht. Verlag Rüegger, Zürich/Chur.

Oberloskamp, H. (2004): Rechtlicher Schutz für Kinder bei häuslicher Gewalt. Zentralblatt für Jugendrecht. 91. Jahrgang, Heft 7/8/2004, S. 267 ff.

Paeper, K. (2001): Zusammenstellung im Rahmen des Kinderschutzprojektes 2001, Landeshauptstadt Stuttgart.

Schrappner, C. (2001): Gestaltung und Organisation von Kinderschutzaufgaben in Jugendämtern und Sozialen Diensten. In: Arbeitspapier für Veranstaltung des LWV-Württemberg-Hohenzollern am 3.5. und 10.5.2001.

Stadt Mannheim: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (2004): Handbuch zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG/SGB VIII.

Weber & Weiß (2004): Grundlagen und Standards bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern. In: Inhouse-Seminar des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart.

Weindrich, D., Löffler, W. (1990): Auswirkungen von Frühformen der Kindesmisshandlung auf die kindliche Entwicklung vom 3. zum 24. Lebensmonat. In: **Martinus, J., Frank, R.** (Hrsg.): Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Verlag Hans Huber, Bern, S. 49-55.

Wiemann, I. (1997): Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern. In: Unsere Jugend 6/97. Ernst-Reinhard-Verlag.

Wiesner, R. (2004): Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl. In: Zentralblatt für Jugendrecht. 91. Jahrgang, Heft 5/2004, S. 161 ff.

Wiesner, R. (2003): Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit. In: Zentralblatt für Jugendrecht. 90. Jahrgang, Heft 4/2003, S. 121 ff.

**10. Formularset / Arbeitshilfen für Einrichtungen und Dienste
der Jugendhilfe nach dem SGB VIII
(Jugendhilfeträger - Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Jugendso-
zialarbeit, ...)**

**10.1 Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefähr-
dung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII (Freie Jugendhilfeträger,
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit...)**

10.1.1 Erhebungsbogen

10.1.2 Ergebnisprotokoll

10.2 Anlagen

10.2.1 Genogramm-Symbole

10.2.2 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

10.2.3 Checkliste, Belastungen – Ressourcen der Familie

10.2.4 Kooperationspartnerbogen

10.2.5 Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht, Einwilligungserklärung zum Da-
tenschutz

**10.3 Arbeitsfeldspezifische Hinweise für den Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialar-
beit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

10.1 Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII (Freie Jugendhelferträger, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit...)

10.1.1 Erhebungsbogen

Datenschutzhinweis: Name, Anschrift der Familie für Fachteamberatung mit „im Kinderschutz insoweit erfahrener Fachkraft“ u. a. anonymisieren!

Name der Einrichtung:	Anschrift/Telefon:
Name der fallverantwortlichen Fachkraft:	
Datum Fachteamberatung:	
Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister:	Geburtsdatum:
In der Familie gesprochene Sprache:	

Vorliegende Gefährdungsmerkmale:

- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ psychische Gewalt
- ☐ körperliche Vernachlässigung/psychische Vernachlässigung
- ☐ sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- ☐ gesundheitliche Gefährdung
- ☐ häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Aufforderung zu Kriminalität
- ☐ Autonomiekonflikt

1. Anlass/Rahmen des Kontaktes zum Kind bzw. zur Familie:

2. Genogramm - optional (siehe Anlage 10.2.1: Genogramm – Symbole):

3. Von wem geht die (vermutete) Gefährdung aus?

4. Konkrete Darstellung der Beobachtungen/Fakten – ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ für eine Kindeswohlgefährdung:

5. Ressourcen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

(ggf. Verwendung Ressourcenkarte: 1. Materielle Ressourcen; 2. persönliche Fähigkeiten, Talente und Motivation; 3. soziales Umfeld und persönliches Netzwerk: Freunde, Nachbarn, Verwandte; 4. institutionelle Regelangebote: Kita, Schule, Vereine...):

6. Wenn ein Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten/Kind bereits vor einer Fachteamberatung stattgefunden hat – Inhalt und Ergebnis des Gesprächs:

(Bitte beachten: Gespräch nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vergl. § 8a (4) SGB VIII))

Fallverantwortliche Fachkraft (Name, Position):

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

10.1.2 Ergebnisprotokoll

Bitte beachten: Bei einer Gefährdungseinschätzung ist eine ,im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft' beratend hinzuzuziehen (§ 8a (4) SGB VIII). Das Ergebnis der Beratung ist im Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Dieses kann ggf. mit weiteren Informationen an das Amt für Jugend geschickt werden.

Name des Kindes, Geburtsdatum	
Ort/Datum der Sitzung	

Teilnehmende (Name und Funktion):

Fallverantwortliche Fachkraft	
Fachvorgesetzte/r	
im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)	
Weitere	

- 1. Problemsituation: siehe 10.1.1 Erhebungsbogen** – ggf. ergänzend Aktenvermerk; ggf. Nutzung von Leitfragen (10.2.2) und/oder Checkliste (10.2.3) als Hilfsmittel
- 2. Im Hinblick auf das Alter des Kindes/der/des Jugendlichen ergeht nach Fachteamberatung folgende Einschätzung:**

Nicht gefährdet	kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet	Hilfebedarf vorhanden (Hilfe nur auf Wunsch der Familie)	
Gefährdung liegt vor	Unterstützungsbedarf zum Schutz des Kindes/Jugendlichen vorhanden; Hilfsangebote des Trägers sind notwendig oder auf die Inanspruchnahme externer Hilfen ist hinzuwirken	
Gefährdung liegt vor	Ressourcen des Trägers bzw. Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft sind nicht ausreichend; Information an das Jugendamt ist erforderlich	
Gefährdung liegt vor	Gefahr in Verzug – Akutgefährdung ist vorhanden! Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren!	

3. Begründung der Gefährdungseinschätzung:
(Ergebnis der Fachteamberatung)

4. Da kein Konsens in der Gefährdungseinschätzung erzielt werden konnte, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft zur weiteren Vorgehensweise folgendes:

5. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Datum: _____

Unterschriften: _____
(fallverantwortliche Fachkraft)

(Leitung)

(im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft)

(Weitere)

(Weitere)

10.2 Anlagen

10.2.1 Genogramm – Symbole

10.2.2 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

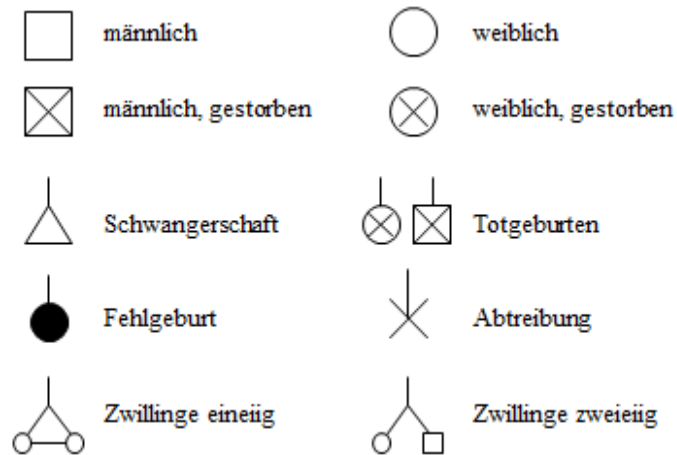
10.2.3 Checkliste, Belastungen – Ressourcen der Familie‘

10.2.4 Kooperationspartnerbogen

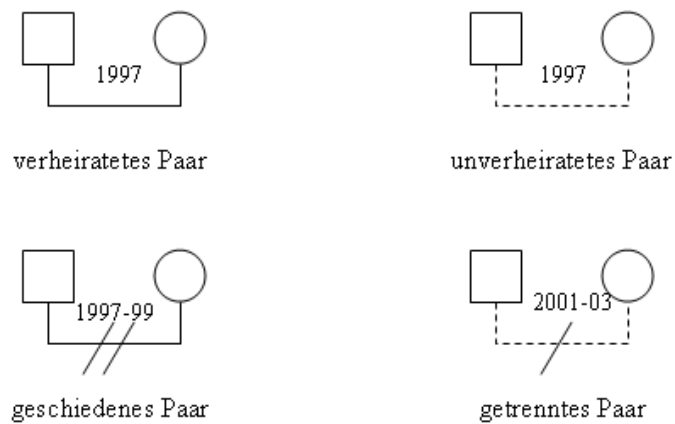
10.2.5 Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht; Einwilligungserklärung zum Datenschutz

10.2.1 Genogramm

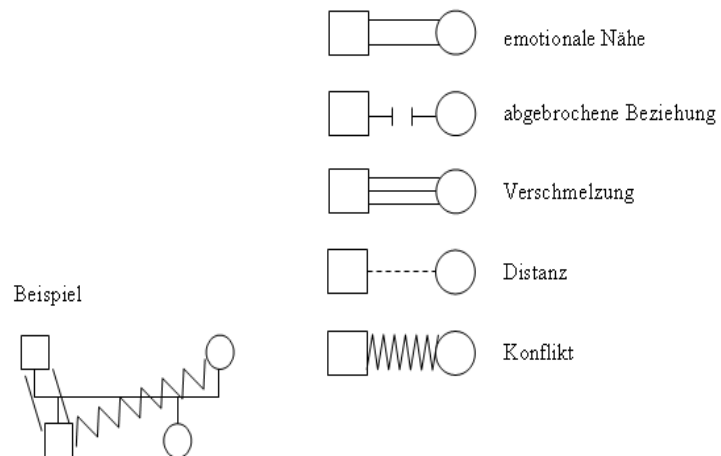
Symbole



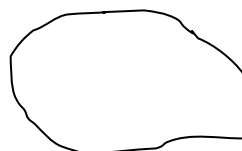
Beziehungen



Emotionale Beziehungen



Personen, die in einem Haushalt zusammenleben



10.2.2 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. In welchem Bereich ist das *Minimum an Betreuung/Versorgung/Zuwendung* nicht gewährleistet? (= beobachtbare Gefährdungsmerkmale)
2. Durch welches *aktive oder passive Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern droht oder besteht bei dem Kind/Jugendlichen im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?
3. Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
4. Welche *konkreten Anhaltspunkte* gibt es zum *jetzigen Zeitpunkt* für die Einordnung in den Gefährdungsbereich?
5. Was haben *Sie selbst direkt* beobachtet?
6. Welche *gefährdenden Situationen* wurden von *anderen Personen beobachtet*? Wann? Wie häufig?
7. Was sagen die Informationen der Drittmelder genau? *Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann* kommen *laut wem* die genannten Sachverhalte vor?
8. Was war das *schlimmste Ereignis* überhaupt? (Gefahr der Wiederholung in der Zukunft – Maßstab der Gefährdungseinschätzung!)
9. Was war das *letzte Ereignis*?
10. Wann war das *letzte Ereignis*?
11. Wie *agieren/verhalten* sich Personensorgeberechtigte/Eltern und das Kind/ die/der Jugendliche in den genannten Gefährdungssituationen?
12. Welche *Äußerungen* gibt es von *den Betroffenen selbst*?
13. Wie haben *Sie das Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern gegen-über dem Kind/Jugendlichen *wahrgenommen*?
14. Wie *verhält* sich das Kind/die/der Jugendliche im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten/Eltern?
15. Gibt es *weitere Informationen anderer Institutionen*, die die Einordnung in die Gefährdungsmerkmale stützen oder widerlegen? (Kita, Schule, Ärzte...).
16. Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis? (z.B. Kontrolle U-Heft, Gespräche...)
17. Welche *Auswirkungen* haben die Situationen/das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern auf das Kind/die/den Jugendlichen?

Checkliste als Hilfsinstrument für Kinder in Kindertagesbetreuung siehe Seite 113.

10.2.3 Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sein könnten

B = Belastung R = Ressource	B	R
1. Familiensituation		
Familienstand (Familienstruktur, elterliche Sorge, alleinerziehend, Stiefeltern, ...)		
Wirtschaftliche Situation (Einkommen, Unterhalt, Schulden, ...)		
Wohnverhältnisse (Wohnraum, Wohnumfeld, soziales Netz, ...)		
Berufliche Situation der Eltern (Schulbesuch, Berufsausbildung, Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, ...)		
Elternbiographie (Kindheit der Eltern, besondere Vorkommnisse, frühere Partnerschaft(en), ...)		
Aktuell belastende/entlastende Lebensereignisse		
2. Grundversorgung		
Gesundheit (Verletzung/Krankheit/Behinderung, Arztbesuche, Medikation, Schlaf, ...)		

	B	R
Ernährung (Menge, Ausgewogenheit, Regelmäßigkeit, ...)		
Hygiene (Körperpflege, Kleidung, Haushalt, ...)		
Aufsicht (Gewährleistung der Aufsicht, Schutz vor Gefährdungen, ...)		
3. Erziehung		
Bezugspersonen (Kontinuität, Erziehungskompetenz, Bindung, ...)		
Familiäre Beziehungen (Partnerschaft Eltern, Eltern-Kind-Beziehung, Geschwister, ...)		
Familienklima (Respekt, Wertschätzung, Geborgenheit, Offenheit, Konfliktbewältigung, ...)		
Tagesstruktur (Tagesablauf, Regeln, Grenzen, ...)		
4. Entwicklungsstand		
Körperliche Entwicklung (U-Heft, Größe, Gewicht, Sinnesorgane, Motorik, ...)		

	B	R
Geistige Entwicklung (Intelligenz, Sprache, Kulturtechniken, ...)		
Psychische Entwicklung (Emotionen, Persönlichkeit, Frustrationstoleranz, Aggressionsbewältigung, ...)		
Soziale Entwicklung (Normen, Werte, Kommunikation, Kooperation, Sexualität, Selbstständigkeit, ...)		
5. Integration		
Familie (Integration im Familienverband, Umgangskontakte, Feste und Feiern, ...)		
Umfeld (Kontakte im Wohnumfeld, Kontakte zu Gleichaltrigen, kulturelle Integration, ...)		
Bildung (Kita, Schule, ...)		
Freizeit (Zugangsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz, ...)		

Stand: September 2022

10.2.4 Kooperationspartner*innen

Kind/Familie:

Fachkraft:

	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	Telefon	Fax	E-Mail
Amt für Jugend				
Sozialer Dienst				
Psych. Beratungsstelle				
Jugendgerichtshilfe				
Wirtschaftliche Jugendhilfe				
Beistandschaft – Pflegschaft - Vormundschaft				
Schule/Ausbildung				
Lehrer/in				
Schulsozialarbeiter/in				
Ausbilder/in				
Medizin/Therapie				
Arzt/Krankenkasse				
Psychiater/in				
Hilfe zur Erziehung				
ambulant				
teilstationär				
stationär				
Beratung				
Jobcenter				
Schuldnerberatung				
Mobile Jugendarbeit				
Jugendsozialarbeit				
Vertrauensperson				
Weitere				

10.2.5 Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht; Zustimmung zum Informationsaustausch

Hiermit ermächtige ich,

Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift – **junge(r) Volljährige(r)**

Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift – **Jugendliche(r)**

Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift – **Mutter**

Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift – **Vater**
als Inhaberin/Inhaber der elterlichen Sorge für das Kind, die/den Jugendliche(n)

geboren am: _____

die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der Institution

Frau/Herrn _____ (oder Vertretung)

Auskünfte zum Zwecke von

bei der/den folgenden Institution(en)/Person(en) einzuholen:

Name der Institution und/oder der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Anschrift

Name der Institution und/oder der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Anschrift

Name der Institution und/oder der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Anschrift

Die Schweigepflichtentbindung bzw. Zustimmung zum Informationsaustausch bezieht sich auf folgende Bereiche:

Einem Austausch von relevanten Informationen unter den oben genannten Institutionen stimme ich zu. Die Einwilligung gilt bis zum _____.

Über den Inhalt und Zweck der Schweigepflicht sowie Vorschriften über den Sozialdatenschutz und den Zweck dieser Einwilligung sowie über Art und Umfang der zu übermittelnden Daten, den Zweck der Übermittlung und den Empfänger wurde ich belehrt.

Im Vertretungsfall wird auch die übergangsweise eingesetzte zuständige Vertretungskraft von der Schweigepflicht entbunden bzw. zum Informationsaustausch befugt.

Ich bin über mögliche Folgen informiert worden, wenn ich dem notwendigen Informationsaustausch nicht zustimme.

Ich bin darüber informiert, dass diese Erklärung jederzeit, auch in Teilen, für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf ist zu richten an:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Prüfung und Dokumentation der Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger:

Die Einwilligungsfähigkeit der/des Minderjährigen zur Schweigepflichtentbindung / zum Informationsaustausch ist durch die zuständige Fachkraft zu beurteilen.

(Einwilligungsfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit Geschäftsfähigkeit; maßgeblich ist vielmehr der individuelle Reifegrad, wobei die Einwilligungsfähigkeit nicht generell, sondern in Bezug auf den konkreten Einzelfall zu bemessen ist: Kann die minderjährige Person die Folgen ihres Handelns realistisch einschätzen? Auch Minderjährige können generell einwilligen!)

Sofern Unsicherheiten über die Einwilligungsfähigkeit der minderjährigen Person bestehen, sollte auch die Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden!

Kurze stichwortartige Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit:

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft

10.3. Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII *

Ergebnis der arbeitsfeldspezifischen Besprechung öffentlicher und freier Träger am 22.11.2006 im Landesjugendamt – Stand: 18.12.2006, redaktionell angepasst ans BKiSchG im Mai 2013, ergänzt im Februar 2014 sowie nach Einführung KJSG im Juni 2021

1. Der Schutz des Kindeswohls ist Leitnorm auch in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Vereinbarungen mit den Jugendämtern bedürfen der Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten

Die Förderung und der Schutz des Kindeswohls sind nach § 1 Abs. 3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis aller Bereiche der Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch mit den Trägern von deren Einrichtungen und Diensten sind somit Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII sowie nach § 72 a SGB VIII abzuschließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und dass keine Personen in Bereichen mit regelmäßigen persönlichen Kontakten zu Minderjährigen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne von § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Wiesner weist in seinem Kommentar zum SGB VIII (3. völlig überarbeitete Auflage 2006) in Randnummer 33 zu § 8a darauf hin, dass der Gesetzgeber Forderungen der Jugendverbände nicht gefolgt ist, die Jugendarbeit generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. „Dies schließt **sachlich notwendige Differenzierungen im Hinblick auf das ‚Wie‘ des Schutzauftrags** nicht aus.“ (ebd.) So weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 im Abschnitt 2.3.8 „Arbeitsfeldspezifische Hinweise“ hinsichtlich der Offenen Jugendarbeit darauf hin, dass in den zu schließenden Vereinbarungen sich die Besonderheiten der Offenen Jugendarbeit widerspiegeln müssen und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte zu berücksichtigen ist.

Diese arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten zu erläutern ist Anliegen der nachfolgenden Hinweise. Die Anknüpfungspunkte für diese arbeitsfeldspezifischen Erläuterungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds sind in den allgemeinen „**Eckpunkten und Hinweisen**“ zu finden, wo von Mitteln und Möglichkeiten des eigenen Hilfeauftrags die Rede ist oder als Ziel formuliert wird, dass die Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfmöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen.

Die Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Arbeitsfelder nach §§ 11 - 15 SGB VIII zeichnen sich im Unterschied etwa zu den erzieherischen Hilfen freier Träger nach § 27 ff SGB VIII oder zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, die eng mit Aufgaben nach § 8a SGB VIII einhergehen, durch einige Besonderheiten aus, die auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags unmittelbare Auswirkungen haben.

Jugendarbeit

Die **Angebote der Jugendarbeit** richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. **Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen können Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrags nicht leisten.** Da die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen unmittelbar wenden (§ 11 SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach

den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Somit fehlt i. d. R. eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendarbeiter/-innen bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Gleichwohl sind sie gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun.

Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für eine ganze Reihe junger Menschen. In diesem Sinne zählen auch „familienbezogene Jugendarbeit“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 und „Jugendberatung“ nach § 11, Abs. 3 Nr. 6 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Wo junge Menschen in Notlagen Zuflucht suchen, können die Fachkräfte der Jugendarbeit ihnen den Zugang zur Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglichen.

Der Träger der Jugendarbeit trägt die fachliche Verantwortung dafür, dass seine Fachkräfte sensibel für Wahrnehmungen sind, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, dass sie ihre Beobachtungen in kollegialer Beratung klären können und dass sie wissen, welche in Fragen des Kindeswohls erfahrenen Fachkräfte sie einschalten können bzw. je nach Problemlage sogar müssen (Jugendamt), wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei entspricht es gerade auch den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen, wie dies im Übrigen auch der § 8a Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von **Kindern** durchaus erforderlich werden können. Jugendliche dagegen können und wollen mit fortgeschrittenem Alter zunehmend selbst entscheiden, ob sie notfalls auch Hilfe „gegen“ ihre Eltern brauchen. Das Vertrauensverhältnis zur Fachkraft der Jugendarbeit und die Basis für die weitere Arbeit wären erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis der **Jugendlichen** Schritte „gegen“ deren Eltern einleiten würde.

Jugendsozialarbeit

Dasselbe gilt dem Grunde nach auch für die **Jugendsozialarbeit** gemäß § 13 SGB VIII. Da Jugendsozialarbeit sich im Unterschied zur Jugendarbeit aber ihrem gesetzlichen Auftrag nach an junge Menschen mit Bedarf an **sozialpädagogischen Hilfen** wendet, beinhaltet ihr Arbeitsauftrag auch individuelle Hilfeleistungen für junge Menschen. **Mobile Jugendarbeit** und **Schulsozialarbeit** (gemäß § 13a SGB VIII) wirken in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch bei Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen für ihre minderjährigen Kinder hin (z. B. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten oder von betreutem Jugendwohnen), wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Vor einer Weiterleitung von Informationen an das Jugendamt legen auch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit größten Wert auf die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen und unternehmen bei Jugendlichen aus den o.g. Gründen keine Schritte ohne deren Einverständnis. Die **Jugendberufshilfe** ist häufig mischfinanziert. In den Fällen, in denen vom Jugendamt überhaupt keine Mittel nach § 13 SGB VIII für die Jugendberufshilfe gewährt werden und somit im eigentlichen Sinne auch keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden (sondern lediglich nach dem SGB II oder III), besteht auch keine gesetzliche Pflicht, Vereinbarungen nach § 8a und 72a SGB VIII zu treffen. Die jungen Menschen in „Maßnahmen“ der Jugendberufshilfe sind i. d. R. auch mindestens bereits 16 Jahre, wenn nicht gar volljährig.

Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, **wenn junge Menschen, die von der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit betreut werden, selbst Eltern werden** und es sich herausstellen sollte, dass das Wohl ihres Kindes massiv gefährdet erscheint. Hier hat auch die Jugendarbeit bzw. die Jugendsozialarbeit einen eindeutigen und im Notfall auch dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling/Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen kleiner Geschwister von Jugendlichen erfahren.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII** werden in Baden-Württemberg **für Kinder und Jugendliche** nicht durch spezielle Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe erbracht, sondern sind einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. **Gesetzliche Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen** ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei grober Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG). Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII** wird im Gegensatz dazu virulent, wenn in die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts aufgrund des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen werden muss.

Diese verschiedenen „Kinderschutz“-Regelungen gilt es sorgfältig zu unterscheiden, gerade auch um hinreichend deutlich zu machen, an wen sich Fachkräfte freier Träger, aber auch besorgte Bürger speziell in Fragen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wenden können. Damit einher geht selbstverständlich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass gewichtige Anhaltspunkte über Gefährdungen des Kindeswohls, die im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder des sog. gesetzlichen Jugendschutzes bekannt werden, rasch an die richtige Stelle im Jugendamt gelangen.

2. Ziele von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zielen auf die **Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen** ab. Die Träger sollen ihre im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Die Sicherstellung der Qualifizierung seiner Fachkräfte für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ist einerseits Verantwortung jedes Trägers, andererseits soll die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter*Innen umfassen. Hierzu sollten in den Vereinbarungen Regelungen getroffen werden.

Zur Trägerverantwortung zählt auch die Unterstützung der eigenen Fachkräfte durch Hinzuziehung einer in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft. Die kleinen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen i. d. R. über keine in diesen Fragen erfahrenen Fachkräfte. Hier sollten in der Vereinbarung entsprechende Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Träger auf fachliche Ressourcen des Jugendamts bzw. anderer, konkret benannter, Träger zurückgreifen kann, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können (siehe auch den folgenden Abschnitt 5). Kleinstträger, die nur über eine einzige Fachkraft verfügen und bei denen somit nicht einmal ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne einer ersten kollegialen Beratung und Einschätzung möglich ist, bedürfen besonderer Regelungen.

Selbstverständlich sollte es sein, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Netzwerke des Kinderschutzes adäquat eingebunden sind bzw. werden, wobei es auch darauf zu achten gilt, dass die Zahl von Vernetzungsgremien nicht überhandnimmt, sondern möglichst schon vorhandene Netzwerke auch für Fragen des Kinderschutzes genutzt werden.

Das Einholen von Führungszeugnissen im Sinne von § 72a SGB VIII soll sicherstellen, dass keine Person im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist. Bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist vom Träger der freien Jugendhilfe einzuschätzen, ob aufgrund der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Dabei sollte das Einsehen von erweiterten Führungszeugnissen nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Zur Trägerverantwortung gehört auch sicherzustellen, dass nicht von den eigenen Fachkräften selbst eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch Übergriffe, Missbrauch und Nötigung ausgeht.

3. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Der § 8a SGB VIII unterscheidet nicht zwischen **Einrichtungen und Diensten**. Schwierige Prüfungen, ob z.B. Spielmobile, Mobile Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit Einrichtungen oder Dienste sind, erübrigen sich deshalb. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte (s.u.) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben. Das Einholen erweiterter Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z. B. der Musiklehrer*innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Anders verhält es sich hinsichtlich der „**Veranstaltungen**“. Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 SGB VIII, wo von den „Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen“ der Träger der freien Jugendhilfe die Rede ist, bezieht sich § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich nur auf Träger von „Einrichtungen und Diensten“. Im o.g. Kommentar von Wiesner nennt dieser bei den Vorbemerkungen „Vor §§ 11 ff“ als Leistungen der Jugendhilfe unter Randnummer 3 die Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, worunter er „z. B. Freizeitmaßnahmen, Exkursionen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder des (internationalen) Jugendaustausches“ subsummiert (vgl. auch Randnummer 24 zu § 11, wo ebenfalls der Begriff „Veranstaltungen“ im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenderholung verwandt wird). Das Positionspapier des Bayerischen Jugendrings zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2006 vertritt die Auffassung, dass nicht zu „Einrichtungen“ und „Diensten“ **Veranstaltungen wie Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen und sonstige offene, zeitlich abgegrenzte Angebote der Jugendarbeit, wie z.B. auch ehrenamtlich durchgeführte Gruppenstunden** zählen.

In Jugendbildungsstätten, in denen lediglich Veranstaltungen stattfinden, zu denen die jungen Menschen nur für wenige Tage – und bei überörtlichen Bildungsstätten zudem noch aus teilweise weit entfernten Land- oder Stadtkreisen – kommen, kann nach Auffassung des Kultusministeriums aus praktischen Gründen auf formale Vereinbarungen mit dem Jugendamt verzichtet werden. Die Träger sollten jedoch aus fachlichem Interesse Maßnahmen im Sinne der o.g. Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings von sich aus in ihre Arbeit integrieren.

4. Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen

Fachkräfte sind Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind (BAGLJÄ April 2006) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 SGB VIII). Hinsichtlich der Geeignetheit (§ 72a SGB VIII) ist etwaiger Tätigkeitsausschluss durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis festzustellen (AGJ und BAGLJÄ 2013, 26).

Aus dem § 72a Abs. 3 SGB VIII ergibt sich eine Verpflichtung zur Überprüfung von Neben- und Ehrenamtlichen, wenn eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlich finanzierten Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Ein erweitertes Führungszeugnis ist dann einzusehen, wenn diese einen qualifizierten Kontakt zu Minderjährigen haben, d. h. der Kontakt aufgrund von Art, Intensität und Dauer den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des jeweiligen Trägers. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Schulungen für ehrenamtliche Ferienhelfer, für Jugendgruppenleiter oder für Jugendbegleiter in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Jugendhilfe machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe. Gleichwohl sollte in diesen Schulungen auch auf das Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen werden, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen der Jugendhilfe wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls konfrontiert werden.

Nehmen Personen im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) Aufgaben der Jugendhilfe wahr, sollten für diesen Personenkreis vergleichbare Bedingungen im Sinne des § 72a SGB VIII wie für hauptamtlich tätige Personen gelten (AGJ und BAGLJÄ 2013, 28). (Siehe hierzu auch „Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen“ vom Januar 2014).

5. In der Einschätzung von Gefährdungsrisiken erfahrene Fachkräfte

Da es sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weitreichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden, um so individuelle, subjektive Wahrnehmungen weitmöglich, an beobachtbaren Kriterien orientiert, zu objektivieren. Im Jugendamt, wo diese Fälle öfter vorkommen und mehrere Fachkräfte damit Erfahrung haben, kann diese Einschätzung im kollegialen Kreis erfolgen (§ 8a, Abs. 1 SGB VIII).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen sicherstellen, dass deren Fachkräfte ihre Beobachtungen alsbald im kollegialen Kreis und mit der Leitung klären können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die Planung der weiteren Vorgehensweise im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, wobei mindestens **eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ist (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)**. Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in den Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 aufgeführt.

6. Welche Träger sind betroffen?

Mit allen Trägern, in deren Einrichtungen und Diensten sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschäftigt sind, müssen entsprechende Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 11-15 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben. Das Einholen erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Mit kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, sind ebenfalls Vereinbarungen abzuschließen.

Insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit und im Sport, aber auch bei einigen anderen Organisationen ist es kaum möglich, rechtlich eindeutig zu bestimmen, welche Fachkräfte Leistungen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen und welche Fachkräfte Jugendarbeit als rein kirchliche Aufgabe oder als Jugendtrainer im rein sportfachlichen Bereich betreiben. So weist auch der Kommentar von Wiesner zu § 11 SGB VIII Randnummer 20 darauf hin, dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit ist. **Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden finanziell gefördert wird (z.B. Jugendzentrum).** Da kirchliche Träger per Gesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (§ 75 Abs. 3 SGB VIII), sind mit diesen regelmäßig entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ausgenommen werden (auch hier wird auf die vom DBJR empfohlenen Maßnahmen verwiesen).

Hinsichtlich der **Träger von überörtlichen Einrichtungen oder Diensten** der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII vor. Die „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen“ empfehlen in Abschnitt „4. Umsetzung der Empfehlungen“ analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Dies bedeutet, dass das örtliche Kreis- bzw. Stadtjugendamt die Vereinbarung z. B. mit dem Träger einer überörtlichen Einrichtung, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe beschäftigt, abschließt (Überörtliche Bildungsstätten sind jedoch nach Aussage des Kultusministeriums nicht betroffen, s.o.).

7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt – siehe „Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“

Während für Träger, die sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII erbringen, die in § 4 des Entwurfs für die Vereinbarungen genannten Schritte prinzipiell i. d. R. möglich sind und somit auch vereinbart werden können, hat die Jugendarbeit nur ausgesprochen begrenzte Möglichkeiten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (s. o.). **Wo der Träger der Jugendarbeit Schritt 2 und Schritt 3 nicht realisieren kann, wird er rasch zu Schritt 4 übergehen müssen, das Jugendamt zu informieren.**

Sehr begrenzt nur möglich ist auch die Einbindung des Trägers der Jugendarbeit in die Verantwortung für den weiteren Prozess (Schritt 5), da dessen Leistungskontext zum Kind bzw. zur Familie ein ausgesprochen loser ist und nur insoweit besteht, als das Kind bzw. der Jugendliche selbst freiwillig und unverbindlich vom Angebot der Jugendarbeit Gebrauch macht.

Die Fachkraft der Jugendarbeit sollte sich allerdings ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn ein Kind, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls entstanden war, plötzlich gar nicht mehr z.B. in das Jugendhaus kommt. Hier kann die Fachkraft dann nicht einfach die Sache auf sich beruhen lassen mit der Begründung, der Besuch des Jugendhauses sei ja völlig freiwillig, sondern muss das Jugendamt informieren.

Im Jugendamt selbst muss geregelt werden, ob die Kreisjugendpflege bzw. der/die Kreisjugendreferent/-in im Rahmen ihrer Beratung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit auch als Erstansprechpartner für diese Einrichtungen bei Fragen der Gefährdung des Kindeswohls fungiert (amtsintern in engem Kontakt mit dem ASD), oder diese Fälle von vornherein direkt an den ASD verwiesen werden.

Den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss deutlich sein, dass sie zu ihrem eigenen Schutz, aber auch aus fachlicher Verantwortung ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation benötigen (Orientierungshilfe kann hier der Dokumentationsbogen für das

Jugendamt sein, wobei eine Dokumentation im Rahmen der Jugendarbeit zumindest wesentliche Daten wie Zeit und Ort, an dem sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung ergeben haben, Ergebnis der fachlichen Einschätzung konkret benannter Fachkräfte, Einbezug der Personensorgeberechtigten bzw. Gründe, warum unterblieben, und – wenn notwendig geworden - Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt umfassen sollten).

8. Verständigung über die Begriffe „Gefährdung und gewichtige Anhaltspunkte“

Auf das Papier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Die im genannten Papier beschriebenen Anhaltspunkte für Gefährdungen sollten bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger ebenso wie bei Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte freier Träger oder bei der Bildung örtlicher Netzwerke des Kinderschutzes ausdrücklich diskutiert werden, um ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls herbeizuführen.

9. Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls bedarf auch in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengungen. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat am 31. Mai 2006 den Kinder- und Jugendverbänden empfohlen, ihre Präventionsmechanismen auszubauen und weiterzuentwickeln. Die dort genannten Maßnahmen sollten auch bei den anderen Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zum Tragen kommen:

- a) Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- b) Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c) verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus § 8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d) Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e) Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f) die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g) und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Stuttgart, den 22.11.2006; inhaltlich angepasst Juli 2021 (Kreisjugendamt Böblingen)

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter Federführung des KVJS im Rahmen vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII

<i>Miehle-Fregin</i>	KVJS- Landesjugendamt <i>Werner</i>
<i>Michael Cares</i>	Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung
<i>Johannes Heinrich</i>	Landesjugendring
<i>Astrid Suerkemper</i>	LAGO
<i>Ingrid Scholz</i>	LAG Jugendsozialarbeit
<i>Hartmut Wagner</i>	LAG Mobile Jugendarbeit
<i>Volker Reif</i>	AG Kreisjugendreferate beim Landkreistag
<i>Aida Serrano Barrero</i>	AG Stadt- und Gemeindejugendreferate beim Städtetag und Gemeindegatag
<i>Thorsten Väh</i>	Baden-Württembergische Sportjugend

11. Arbeitsmaterialien zum § 8a (4) SGB VIII (Kinderschutz) für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

- 11.1 Umgang mit den Arbeitspapieren**
- 11.2 Ablaufschema**
- 11.3 Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII**
 - 11.3.1 Erhebungsbogen**
 - 11.3.2 Ergebnisprotokoll**
- 11.4 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung**
- 11.5 Checkliste zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten**
- 11.6 Kooperationspartnerbogen**
- 11.7 Arbeitsfeldspezifische Hinweise**

11.1 Umgang mit den Arbeitspapieren

Das Amt für Jugend - Landkreis Böblingen - und die Träger der Kindertageseinrichtungen haben seit 2007 Vereinbarungen abgeschlossen, wie im Falle einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen vorgegangen werden soll. Die Arbeitspapiere, die den Erzieherinnen/den Erziehern dabei helfen sollen, eine Einschätzung vorzunehmen und fachlich richtig zu handeln, liegen vor Ihnen.

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnen wir, wenn das *geistige, körperliche oder psychische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten* (i. d. R. die Eltern oder ein Elternteil) *nicht bereit oder in der Lage* sind, die Gefahr abzuwenden.

Grundsätzlich lassen sich folgende Erscheinungsformen von Gefährdungslagen unterscheiden:

- körperliche und psychische *Vernachlässigung*
- psychische und körperliche *Misshandlung*
- sexualisierte Gewalt/*sexueller Missbrauch*

Diese Arbeitshilfe soll Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen darüber informieren, was allgemein zu beachten ist und welche Hilfsmittel bei der konkreten Umsetzung des Kinderschutzes herangezogen werden können. Sie will auch dabei unterstützen, das Nachdenken über den Kinderschutz in der Einrichtung realistisch zu gestalten und zu betonen, dass sich am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung gar nichts ändert durch diese Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen werden, dann sind konkret geregelte Verfahren der Entscheidung und Unterstützung, wie sie hier dargestellt sind, sicherlich eine große Hilfe für alle Beteiligten.

Die Checkliste kann dabei als eine Diskussionsgrundlage für eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung im Team dienen. Sie soll dabei helfen, das Gefühl einer Gefährdung mit tatsächlichen, beobachtbaren, Fakten zu füllen.

Wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieherinnen/Erziehern nicht entsprechen, kann das sicherlich einen Prozess in der Elternberatung und -begleitung anregen. Es handelt sich aber dabei nicht zwingend um eine Kindeswohlgefährdung. Wenn also bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt das nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. In pädagogischen Institutionen kann und soll auf Auffälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden – das ist der ganz normale Bestandteil von Elternarbeit – hat aber nichts mit den Fragen einer Kindeswohlgefährdung zu tun.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss *immer auf den Einzelfall* bezogen sein und insbesondere das *Alter des Kindes* sowie *Entwicklungsstand und -bedarfe* berücksichtigen. Unzureichende Nahrungsversorgung oder Hämatome sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare, akute Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen, ebenso wie besondere Belastungen der Eltern durch beispielsweise psychische Erkrankung, Suchtmittelkonsum, Persönlichkeitsstörung, Partnerschaftsgewalt u. a. Diese Belastungen als solche stellen noch keine Gefährdung des Kindes dar, jedoch können aus diesen Belastungen resultierende Verhaltensweisen eine Kindeswohlgefährdung generieren.

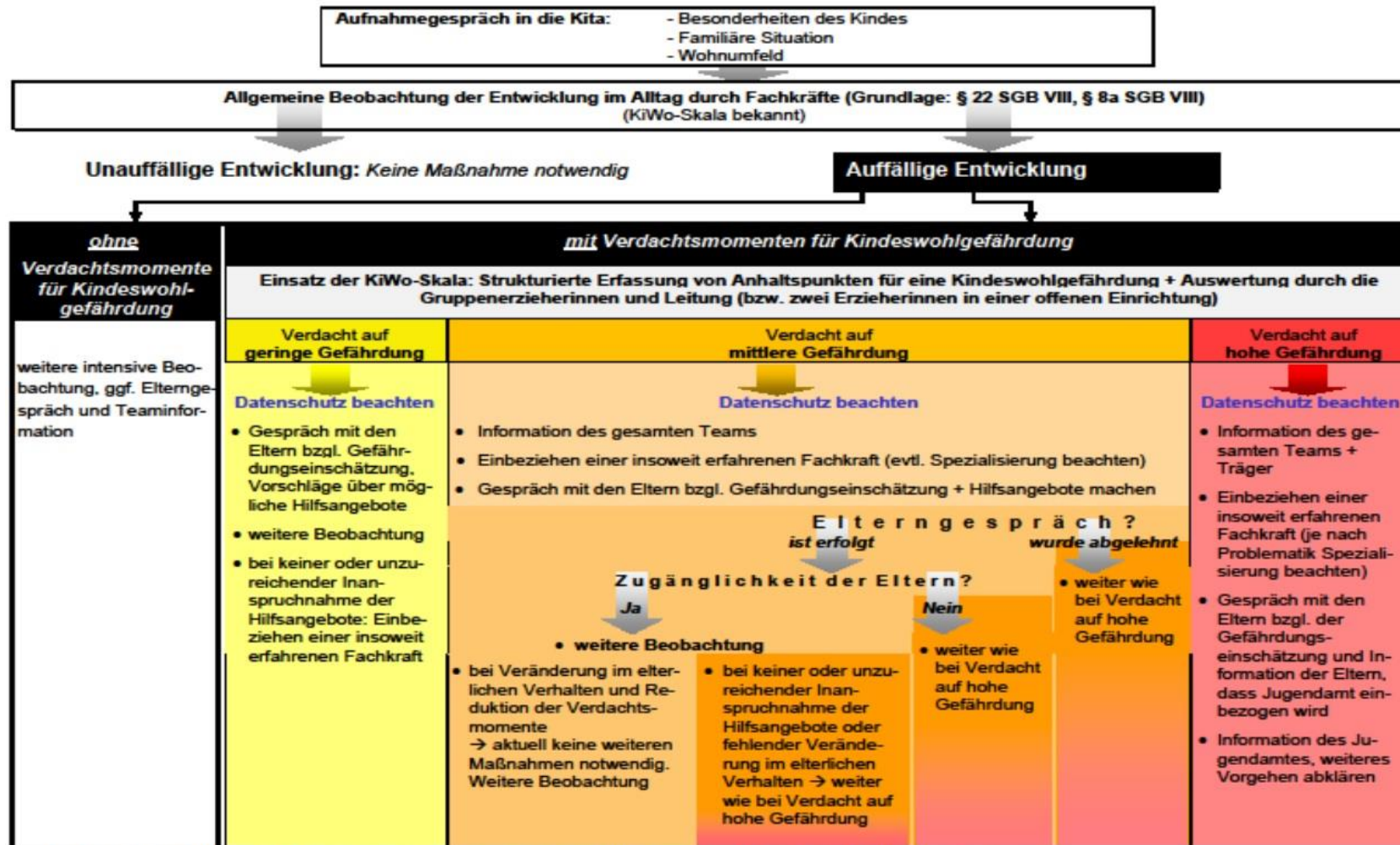
Es gibt keine empirisch absolut gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdungen mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließen. Somit kann immer nur der *qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall*, der sowohl die *erkennbaren Gefährdungsrisiken* als auch die *vorhandenen Ressourcen* sowie die *Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme* berücksichtigt, ein *angemessenes Bild* abgeben.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – z. B. Elterngespräche – muss gleichzeitig auch schon ein Kinderschutzverfahren nach § 8a (4) SGB VIII in Gang setzen!

11.2 Ablaufschema

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

11.3 Vorlagen für Fachteamberatungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII

11.3.1 Erhebungsbogen

Datenschutzhinweis: Name, Anschrift der Familie für Fachteamberatung mit
„im Kinderschutz insoweit erfahrener Fachkraft“ u. a. anonymisieren!

Name der Einrichtung:	Anschrift/Telefon:
Name der fallverantwortlichen Fachkraft:	
Datum Fachteamberatung:	
Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge ☐	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: elterliche Sorge ☐	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister:	Geburtsdatum:
In der Familie gesprochene Sprache:	

Vorliegende Gefährdungsmerkmale:

- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ psychische Gewalt
- ☐ körperliche Vernachlässigung/psychische Vernachlässigung
- ☐ sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- ☐ gesundheitliche Gefährdung
- ☐ häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Aufforderung zu Kriminalität
- ☐ Autonomiekonflikt

1. Anlass/Rahmen des Kontaktes zum Kind bzw. zur Familie:

2. Genogramm - optional (siehe Anlage 1: Genogramm – Symbole):

3. Von wem geht die (vermutete) Gefährdung aus?

4. Konkrete Darstellung der Beobachtungen/Fakten – ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ für eine Kindeswohlgefährdung:

5. Ressourcen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (ggf. Verwendung Ressourcenkarte:
1. Materielle Ressourcen; 2. persönliche Fähigkeiten, Talente und Motivation; 3. soziales Umfeld und persönliches Netzwerk: Freunde, Nachbarn, Verwandte...; 4. institutionelle Regelangebote: Kita, Schule, Vereine...)

6. Wenn ein Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten/Kind bereits vor einer Fachteamberatung stattgefunden hat – Inhalt und Ergebnis des Gesprächs:

Bitte beachten: Gespräch nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vergl. § 8a (4) SGB VIII)

Fallverantwortliche Fachkraft (Name, Position):

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

11.3.2 Ergebnisprotokoll

Bitte beachten: Bei einer Gefährdungseinschätzung ist eine ,im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft' beratend hinzuzuziehen (§ 8a (4) SGB VIII). Das Ergebnis der Beratung ist im Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Dieses kann ggf. mit weiteren Informationen an das Amt für Jugend geschickt werden

Name des Kindes, Geburtsdatum	
Ort/Datum der Sitzung	

Teilnehmende (Name und Funktion):

Fallverantwortliche Fachkraft	
Fachvorgesetzte/r	
im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)	
Weitere	

1. Problemsituation: siehe 11.3.1 Erhebungsbogen (ggf. ergänzend Aktenvermerk; ggf. Nutzung von Leitfragen (11.4); ggf. Nutzung Checkliste (11.5) als Hilfsinstrument)

2. Im Hinblick auf das Alter des Kindes/der/des Jugendlichen ergeht nach Fachteamberatung folgende Einschätzung:

Nicht gefährdet	kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet	Hilfebedarf vorhanden (Hilfe nur auf Wunsch der Familie)	
Gefährdung liegt vor	Unterstützungsbedarf zum Schutz des Kindes/Jugendlichen vorhanden; Hilfsangebote des Trägers sind notwendig oder auf die Inanspruchnahme externer Hilfen ist hinzuwirken	
Gefährdung liegt vor	Ressourcen des Trägers bzw. Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft sind nicht ausreichend; Information an das Jugendamt ist erforderlich	
Gefährdung liegt vor	Gefahr in Verzug – Akutgefährdung ist vorhanden! Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren!	

3. Begründung der Gefährdungseinschätzung:
(Ergebnis der Fachteamberatung)

4. Da kein Konsens in der Gefährdungseinschätzung erzielt werden konnte, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft zur weiteren Vorgehensweise folgendes:

5. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ort, Datum

Unterschriften

(fallverantwortliche Fachkraft)

(Leitung)

(im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft)

(Weitere)

(Weitere)

11.4 Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. In welchem Bereich ist das *Minimum an Betreuung/Versorgung/Zuwendung* nicht gewährleistet? (= beobachtbare Gefährdungsmerkmale)
2. Durch welches *aktive oder passive Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern droht oder besteht bei dem Kind/Jugendlichen im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?
3. Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
4. Welche *konkreten Anhaltspunkte* gibt es *zum jetzigen Zeitpunkt* für die Einordnung in den Gefährdungsbereich?
5. Was haben *Sie selbst direkt* beobachtet?
6. Welche *gefährdenden Situationen* wurden *von anderen Personen beobachtet*? Wann? Wie häufig?
7. Was sagen die Informationen der Drittmelder genau? *Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann* kommen *laut wem* die genannten Sachverhalte vor?
8. Was war das *schlimmste Ereignis* überhaupt? (Gefahr der Wiederholung in der Zukunft – Maßstab der Gefährdungseinschätzung!)
9. Was war das *letzte Ereignis*?
10. Wann war das *letzte Ereignis*?
11. Wie *agieren/verhalten* sich Personensorgeberechtigte/Eltern und das Kind/ die/der Jugendliche in den genannten Gefährdungssituationen?
12. Welche *Äußerungen* gibt es *von den Betroffenen selbst*?
13. Wie haben *Sie das Verhalten* der Personensorgeberechtigten/Eltern gegenüber dem Kind/Jugendlichen *wahrgenommen*?
14. Wie *verhält* sich das Kind/die/der Jugendliche im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten/Eltern?
15. Gibt es *weitere Informationen anderer Institutionen*, die die Einordnung in die Gefährdungsmerkmale stützen oder widerlegen? (Kita, Schule, Ärzte...).
16. Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis? (z.B. Kontrolle U-Heft, Gespräche...)
17. Welche *Auswirkungen* haben die Situationen/das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern auf das Kind/die/den Jugendlichen?

Checkliste als Hilfsinstrument für Kinder in Kindertagesbetreuung siehe Seite 113.

11.5 Checkliste zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 (für Fallberatung Datenschutz beachten (anonymisieren / pseudonymisieren))

Name der Einrichtung:	Name der Fachkraft:	Datum:
Name des Kindes:		
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:	
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:	
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:	
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:	
Geschwister, Geburtsdatum, Aufenthalt:		
In der Familie gesprochene Sprache:		

(Zutreffendes bitte ankreuzen - Beobachtungen als Text formulieren)

Bedürfnis	Wenn ich über das Kind nachdenke mache ich mir Sorgen um:	Beobachtungen:
Unversehrtheit des Körpers und der Seele	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ Klagen über somatische/psychosomatische Symptome ☐ Spielverhalten ☐ sichtbare Verletzungen ☐ Auffälligkeiten/Verletzungen im Intimbereich ☐ unangemessene Körperkontakte zu Erwachsenen ☐ Schilderung von sexuellen Handlungen ☐ sexualisierte Äußerungen ☐ Nacktaufnahmen von Kindern ☐ unbeschränkter Zugang zu Medien ☐ gewaltverherrlichendes Spielmaterial ☐	
Altersangemessene Ernährung	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ mitgebrachte Nahrungsmittel sind verdorben/unhygienisch verpackt ☐ Unterernährung ☐ nicht angemessene Ernährung bei Krankheitsbildern ☐ Ess- und Trinkverhalten ☐	
Angemessene Wohn, Schlaf- und Ruhemöglichkeiten	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ Obdachlosigkeit ☐ unregelmäßiger Tages- und Nachtrhythmus ☐ kein eigener Schlafplatz ☐ vermüllter Wohnbereich ☐	

Bedürfnis	Wenn ich über das Kind nachdenke mache ich mir Sorgen um:	Beobachtungen:
(witterungs-) angemessene, schützende, passende Kleidung	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ stark sexualisierte Kleidung ☐ Kleidung ist regelmäßig nicht witterungsangemessen ☐ Kleidung schränkt das Spielverhalten/die Bewegungsfreiheit ein ☐	
Gesundheitliche Für- und Vorsorge	☐ Nicht-Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen (U/ESU) ☐ Fähigkeit zur Selbstregulation ☐ Reaktionen, die auf eine Stressbelastung hinweisen (Feinzeichen) ☐ motorisches Verhalten ☐ Sprachentwicklung ☐ Besonderes oder dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessenes Verhalten (Einnässen, benommener Eindruck, Rückschritte in der Entwicklung...) ☐ Besonderheiten im Schlafverhalten ☐	
Angemessene Körperhygiene	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ regelmäßig fehlende Kleidungsstücke ☐ ungepflegtes Erscheinungsbild ☐ mangelnde Hygiene im Intimbereich ☐ verkrusteter Schmutz an Körperteilen ☐ dauerhafter Ungezieferbefall ☐	

Bedürfnis	Wenn ich über das Kind nachdenke mache ich mir Sorgen um:	Beobachtungen:
Gesicherte und altersentsprechende Betreuung und Aufsicht	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen / Äußerungen von dritten Personen ☐ Nichtachten der Kinderrechte ☐ mangelnder Raum für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und des selbstwirksamen Tuns des Kindes ☐ häufiges Fehlen in der Kindertageseinrichtung ☐ wiederkehrendes nicht Abholen des Kindes von der Kindertageseinrichtung ☐ Fernbleiben der Schule ☐ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten ☐ Beobachtung von Erwerbstätigkeit des Kindes (Werbung, Mode, Showauftritte) ☐ minderjährige Geschwisterkinder übernehmen ständig Betreuungsaufgaben ☐ nicht entwicklungsangemessene Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ☐	

Bedürfnis	Wenn ich über das Kind nachdenke mache ich mir Sorgen um:	Beobachtungen:
Angemessene Freiräume und soziale Beziehungen	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/Äußerungen von dritten Personen ☐ Einsperren/Wegsperrern des Kindes ☐ Isolation des Kindes ☐ Verweigerung von sozialen Kontakten/Freundschaften ☐ Teilnahmeverweigerung bei Angeboten ☐ mangelnde Spiel- und Bewegungsangebote außerhalb der Kindertageseinrichtung ☐ altersunangemessene Freizeitaktivitäten ☐ keine Eigentumsunterscheidung ☐ sexualisiertes Verhalten ☐ herausforderndes Verhalten im sozialen/emotionalen Bereich, sich selbst, seiner Umwelt oder Erwachsenen gegenüber ☐ schreckhaftes/ängstliches/eingeschüchtertes/apathisches Verhalten auf bestimmte Situationen/Personen oder unerwartete Begegnungen ☐ hohes Rückzugsverhalten ☐ Beziehungsgestaltung (Nähe-/Distanzverhalten) ☐	

Zuverlässige, liebevolle Bezugsperson	☐ Aussagen des Kindes (Originalton, Zeichnung) ☐ Beobachtungen/ Äußerungen von dritten Personen ☐ Bindungsstatus (Sicherheit, Trost, Zuverlässigkeit, Geborgenheit) ☐ sichtbare Momente der Beziehungsgestaltung ☐ Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abneigung seitens der Bezugsperson gegenüber dem Kind ☐ Umgang innerhalb der Familie ☐ Konflikte werden über das Kind ausgetragen ☐ grobe Auseinandersetzung / Gewalt / Gewaltbereitschaft vor dem Kind ☐ häusliche Gewalt: Partnerschaftsgewalt ☐ Umgang zwischen Eltern und Kind (Umgangston, Wortwahl, Grenzsetzung...) ☐ verbale Herabsetzung/ständiges Kritisieren des Kindes bzw. seiner Handlungen ☐ Einschüchterung des Kindes ☐ Drohungen ☐ familiäre Belastungen: Erkrankungen, Tod, Traumata ☐ Kontaktverbote ☐ Körperliche Strafen durch die Bezugsperson ☐ Verweigerung von Zuwendung und Zärtlichkeit ☐ Ablehnen des Kindes ☐ Ignorieren von Wünschen/ Bedürfnissen des Kindes ☐ Überforderung des Kindes ☐ ständig wechselnde Bezugspersonen ☐ Androhung von Alleinlassen / Verlassen / Einsperren ☐ falsche medizinische Angaben über das Kind ☐ Verweigern von ärztlicher Hilfe für das Kind ☐ Bagatellisierung von Krankheiten des Kindes ☐	
--	---	--

	☐ Wohn- bzw. Lebenssituation und das Umfeld der Familie ☐ herausforderndes Verhalten der Bezugsperson ☐ Suchtverhalten der Bezugsperson ☐ überfürsorgliche/überängstliche Bezugsperson ☐ depressive Bezugsperson ☐ widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung von Gesprächsinhalten ☐ Mitwirkung in der Erziehungspartnerschaft ☐ Äußerungen zu Belastungsgrenzen ☐ Umgang mit Belastungssituationen ☐ Nichtwahrnehmen der elterlichen Fürsorge ☐ Schutzfaktoren und Ressourcen (soziales Netzwerk, familiärer Rückhalt, familienentlastende Angebote ...) ☐ Sichtweisen der Problemsicht ☐ Beziehungsgestaltung/Haltung/gelingender Zugang / wertschätzender Umgang zwischen Eltern und Fachkraft bzw. Fachkraft und Eltern (Selbstevaluation) ☐ Verlässlichkeit ☐ Mangelnde Abklärung und therapeutische Behandlung von Besonderheiten ☐ Nicht-Erkennen oder Nicht-Behandlung von Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen ☐ Schutzfaktoren und Ressourcen ☐	
--	--	--

11.6 Kooperationspartner*innen

Kind/Familie:

Fachkraft:

	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	Telefon	Fax	E-Mail
Amt für Jugend				
Sozialer Dienst				
Psych. Beratungsstelle				
Heilpädagogischer Fachdienst				
Medizin / Therapie				
Arzt				
Sozialpädiatrisches Zentrum				
Kinder- und Jugendpsychiatrie				
Logopädie				
Ergotherapie				
Frühförderstelle				
Schule				
Lehrer				
Bezugspersonen				
Tagespflegeperson				
Pflegefamilie				
Weitere				

11.7 Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten vom 19.4.2007

(überarbeitet im Juli 2021)

Der Schutz des Kindeswohls ist keine neue Aufgabe für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege.

Bereits die §§ 22 und 22a SGB VIII beinhalten einen Förderauftrag bzw. die Sicherung des Kindeswohls durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Insbesondere Kindertageseinrichtungen haben nach § 22a zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses den expliziten Auftrag mit den Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Schulen und anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen zusammen zu arbeiten.

In Baden-Württemberg ist dieser Förder- Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den §§ 2 und 2a Kinder-Tagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist allen Aufgaben der Jugendhilfe immanent. Dies galt und gilt weiterhin auch für die Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes wird durch § 8a SGB VIII weiter in den Vordergrund gerückt. Dabei legt § 8a SGB VIII konkrete Handlungsverpflichtungen und -schritte im Falle des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls fest. Für Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. von Kindertagespflegediensten (z.B. Tagespflegevereine) werden die konkreten Handlungsschritte verbindlich, wenn Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen werden. Die Verbindlichkeit gilt nun seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zum 10.06.2021 auch für die Tagespflegepersonen selbst, mit denen gemäß § 8a Abs. 5 der öffentliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abschließen muss. Demnach haben Tagespflegepersonen sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Kern besteht die Aufgabe dann darin, wenn es entsprechende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung gibt, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ hinzuzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Sehen sich die Träger und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegedienste nicht in der Lage auf geeignete Hilfen hinzuwirken oder bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden und ausreichend erscheinen, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt zu informieren.

Im Bereich der Kindertagespflege gilt die Besonderheit, dass die Tagespflegepersonen selber gehalten sind, nach Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind bedeutsame Bestandteile der Informationspflicht an das Jugendamt. Diese direkte Informationspflicht der Tagespflegepersonen gilt insbesondere dann, wenn kein Kontakt zu einem Kindertagespflegedienst besteht.

Näheres zur Vereinbarung der Umsetzung des Schutzauftrages

Unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) haben sich die Kommunalen Landesverbände, die Verbände der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf einen arbeitsfeldspezifischen Formulierungsvorschlag

zur Vereinbarung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verständigt. Die Vereinbarungsmuster wurden in 2013 an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) angepasst.

Ziel der Vereinbarungen ist, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegedienste so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Als Grundlage und weiterführende Erläuterungen für die verwendeten Begriffe in den Vereinbarungen dient das Arbeitspapier *„Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“*.

Besondere Bedeutung für den arbeitsfeldspezifischen Bereich *Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege* hat im vorgenannten Arbeitspapier die dortige Ziffer 9 *„Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos“*. Dabei wird auch auf maßgebliche externe Institutionen/Fachkräfte hingewiesen, die herangezogen werden können, wenn der Träger nicht selbst über entsprechend erfahrene Fachkräfte verfügt.

Außerdem findet sich dort der Hinweis, dass von Trägern und Einrichtungen, die selbst über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräften haben, das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen ist.

Zur *Kindertagespflege* finden sich nochmals Hinweise und Erläuterungen unter Ziffer 3 *„Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen“*.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 14 *„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“* und die darin enthaltenen Verfahrenshinweise hinsichtlich anderer Personengruppen wird hingewiesen.

12. Arbeitsmaterialien zum Kinderschutz nach § 8a Absatz 4 (Tagespflegeverein) und Absatz 5 (Tagespflegeperson) SGB VIII in der Kindertagespflege

- 12.1 Einleitung – Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Kindertagespflege
- 12.2 Vorlage zur Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung – **Erhebungsbogen**
- 12.3 **Ergebnisprotokoll zur Beratung einer Kindeswohlgefährdung** gemäß
§ 8a (4) (Tagespflegeverein)
§ 8a (5) (Kindertagespflegeperson) – SGB VIII

12.1 Einleitung – Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Kindertagespflege

„Kinder haben das Recht, vor jeder Form der Gewalt geschützt zu werden“.

Der Schutz der betreuten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege, seit 10. Juni 2021 gesetzlich geregelt in § 8a, Absatz 5, SGB VIII.

Kindertagespflegepersonen erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßigen Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind sie gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern - im familiären Bereich - frühzeitig wahrzunehmen und in enger Abstimmung mit den Fachberatungen der Kindertagespflegvereine auf Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung hinzuwirken.

Gefordert sind sowohl Fachkompetenzen – also Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit Gefährdungen – als auch personale Kompetenzen wie Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. (Maywald, Jörg: *Expertise „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“*, 2. aktualisierte Fassung, Deutsches Jugendinstitut, München 2019).

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und die Tagespflegepersonen gesetzlich verpflichtet, Vereinbarungen darüber zu treffen, dass und wie sicherzustellen ist, *„dass diese (Tagespflegepersonen) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird“* (§ 8a (5) SGB VIII).

Der Landkreis Böblingen hat entsprechende Vereinbarungen mit der Kindertagespflege ausgearbeitet. Um das Handeln im Kinderschutz zusätzlich zu unterstützen, stellt das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen und den Fachberatungen diese Leitlinie zum Kinderschutz als Nachschlagewerk mit umfangreichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Im Folgenden sind speziell auf die Kindertagespflege angepasste Dokumente aufgenommen.

Der *Erhebungsbogen* (Vorlage 12.2) soll von der Tagespflegeperson ausgefüllt werden. Er dient dazu, Beobachtungen und Ereignisse zu reflektieren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und vor allem zu dokumentieren, was aus Sicht der Tagespflegeperson ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Der Erhebungsbogen ist eine wichtige *Grundlage für die Beratung zur Kindeswohlgefährdung mit der Fachkraft beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein und der insoweit erfahrenen Fachkraft* im Kinderschutz.

Diese Beratung kann im Dokument 12.3. – Ergebnisprotokoll zur Beratung einer Kindeswohlgefährdung – festgehalten werden und, wenn erforderlich, als Information an das Jugendamt weitergeleitet werden.

Wichtigster Grundsatz bleibt:

Es geht im Kinderschutz nicht darum, formale Verfahren zu bedienen, sondern Kinder effektiv zu schützen – und sich hierfür rechtzeitig Beratung und Unterstützung zu holen!

(siehe auch: 11.7. Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten, Seite 141)

12.2 Vorlage zur Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der
Kindertagespflege
- Erhebungsbogen -

Datenschutzhinweis: Name und Anschrift der Familie für Beratungen mit einer ‚im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft‘ für diese nur anonymisiert verwenden!

Name der Tagespflegeperson:	
	Anschrift/Telefon:
Name der Fachkraft der Fachberatung:	
	Anschrift/Telefon:
Name (gefährdeter) junger Mensch:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Name der Mutter:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Name des Vaters:	
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r)/Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister:	Geburtsdatum:

1. Beobachtete Gefährdungsmerkmale = „gewichtige Anhaltspunkte“:

- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ psychische Gewalt
- ☐ körperliche Vernachlässigung / psychische Vernachlässigung
- ☐ sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch
- ☐ gesundheitliche Gefährdung
- ☐ häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Aufforderung zu Kriminalität
- ☐ Autonomiekonflikt

2. Von wem geht die (vermutete) Gefährdung aus?

3. In welchem Bereich ist das *Minimum an Betreuung / Versorgung / Zuwendung* nicht gewährleistet? (= beobachtbare Gefährdungsmerkmale)

4. Durch *welches aktive oder passive Verhalten* der Personensorgeberechtigten / Eltern droht oder besteht bei dem Kind im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?

5. Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?

6. Welche *konkreten Anhaltspunkte* gibt es zum *jetzigen Zeitpunkt* für die Einordnung in den Gefährdungsbereich?

7. Was haben Sie *selbst direkt beobachtet*?

8. Welche gefährdenden Situationen wurden von anderen Personen beobachtet? Wann?
Wie häufig?

9. Was sagen die Informationen der Drittmelder genau? Wie oft, zu welchen Zeiten und
seit wann kommen laut wem die genannten Sachverhalte vor?

10. Was war das schlimmste Ereignis überhaupt? (Gefahr der Wiederholung in der Zukunft
– Maßstab der Gefährdungseinschätzung!)

11. Was war das letzte Ereignis?

12. Wann war das letzte Ereignis?

13. Wie agieren/verhalten sich Personensorgeberechtigte/ Eltern und das Kind in den ge-
nannten Gefährdungssituationen?

14. Welche Äußerungen gibt es von den Betroffenen selbst?

15. Wie haben Sie das Verhalten der Personensorgeberechtigten/ Eltern gegenüber dem
Kind wahrgenommen?

16. Wie **verhält sich das Kind** im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten / Eltern?

17. Gibt es weitere *Informationen anderer Institutionen*, die die Einordnung in die Gefährdungsmerkmale stützen oder widerlegen? (Kita, Schule, Ärzte...).

18. Welche **Auswirkungen** haben die Situationen/ das Verhalten der Personensorgeberechtigten/ Eltern **auf das Kind**?

Checkliste als Hilfsinstrument für Kinder in Tagesbetreuung siehe Seite 114

19. Zusammenfassung der vorliegenden ‚gewichtigen Anhaltspunkte‘ für eine Kindeswohlgefährdung:

20. Wenn ein Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten/Kind bereits vor einer Beratung stattgefunden hat – Inhalt und Ergebnis des Gesprächs:

Ort, Datum

Unterschrift

12.3 Ergebnisprotokoll zur Beratung einer Kindeswohlgefährdung gemäß
§ 8a (4) (Einrichtung – Tagespflegeverein)
§ 8a (5) (Kindertagespflegeperson) – SGB VIII
unter Beteiligung einer ‚insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz‘ (ieF)

Bitte beachten: Bei einer Gefährdungseinschätzung ist eine ‚im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft‘ beratend hinzuzuziehen (§ 8a (4), (5), SGB VIII). Das Ergebnis der Beratung ist im Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Dieses kann, ggf. mit weiteren Informationen, an das Amt für Jugend geschickt werden.

Datum der Beratung:	
Name der Tagespflegeperson:	Anschrift/Telefon:
Name der Fachkraft der Fachberatung:	Anschrift/Telefon:
Kind: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Anschrift/Telefon:
Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Vater: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: ☐ elterliche Sorge	Anschrift/Telefon:
Personensorgeberechtigte(r) / Vormund:	Anschrift/Telefon:
Geschwister:	Geburtsdatum:

Teilnehmende an der Beratung:

Tagespflegeperson	
Prozessverantwortliche Fachkraft der Fachberatung	
Fachvorgesetzte/r	
Im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)	
Weitere	

1. Problemsituation: siehe 12.2.1 Erhebungsbogen (ggf. ergänzend Dokumentationen und/oder Checkliste als Hilfsinstrument)

2. Im Hinblick auf das Alter des Kindes ergeht nach Beratung folgende Einschätzung:

Nicht gefährdet	kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet	Hilfebedarf vorhanden (Hilfe nur auf Wunsch der Familie)	
Gefährdung liegt vor	Unterstützungsbedarf zum Schutz des Kindes vorhanden; Hilfsangebote des Tagespflegevereins sind notwendig oder auf die Inanspruchnahme externer Hilfen ist hinzuwirken	
Gefährdung liegt vor	Ressourcen der Tagespflegeperson bzw. Ressourcen der verantwortlichen Fachberatung sind nicht ausreichend; Information an das Jugendamt ist erforderlich	
Gefährdung liegt vor	Gefahr in Verzug – Akutgefährdung ist vorhanden! Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren!	

3. Begründung der Gefährdungseinschätzung (Ergebnis der Fachteamberatung)

4. Bei Uneinigkeit in der Gefährdungseinschätzung zwischen *Fachdienst des Tagespflegevereins* und der *Tagespflegeperson* ist das Jugendamt zu informieren, um gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in eigener Verantwortlichkeit tätig zu werden.

Information des Jugendamtes durch:

5. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ort, Datum

Unterschriften:

(Tagespflegeperson)

(prozessverantwortliche Fachkraft der Fachberatung)

(Leitung)

(im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft)

(Weitere)

(Weitere)

13. Einrichtungen und Dienste, die über „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8a SGB VIII verfügen:

(Anmerkung: Diese Liste ist nicht abschließend; es gibt eine Vielzahl weiterer Kinderschutzfachkräfte in Institutionen im Landkreis, die entsprechende Beratungen anbieten können)

Institution	Telefon
Landratsamt BB – Psychologische Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen 71034 Böblingen, Calwer Str.7 71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48 71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/1 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 10	07031 - 223083 07031 - 663-2420 07031 - 663-4120 07031 - 663-4100
Landratsamt BB – Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kindheit und Familie 71034 Böblingen, Parkstr. 4, N. N.	07031 - 663-1093
Landratsamt BB – Fachstelle Frühe Hilfen und Kindertagespflege 71034 Böblingen, Parkstr. 4, Gabriele Bossert	07031 - 663-1193
Landratsamt BB – Behindertenarbeit – SBBZ – Schulsozialarbeit 71083 Herrenberg, Friedrich-Fröbel-Str. 4; Ulrike Essig 71032 Böblingen, Maienplatz 12, Sabine Peters	0173 5442376 0173 7219233
Landratsamt BB – Schulsozialarbeit – berufsbildende Schulen 71065 Sindelfingen, Neckarstraße 22, Andreas Nießner	07031 - 6108-277
„Familie am Start“ – Frühe Hilfen 71034 Böblingen, Calwer Str.7, Ulrike Preschel-Kanaan 71083 Herrenberg, Tübinger Straße 48, Marion Müller-Teuber 71229 Leonberg, Rutesheimer Straße 50/1, Psychologische Beratungsstelle 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 8, Gaby Gettler	07031 - 663-2403 07031 - 663-2425 07031 - 663-4120 07031 - 7637620
Thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17, Monika Becker, Dorothee Gebel, Marion Quellmalz-Zeeb, Karin Zimmermann	07031 - 222066
AMILA - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 17, Marie Beddies	07031 - 632 808
Suchthilfezentren der Diakonie 71083 Herrenberg, Bahnhofstr. 18, Cornelia Heim	07031 - 2181-640
Fachberatung der Tagespflegevereine – Kindertagespflege 71229 Leonberg, Bergstraße 4/1, Katrin Müller, Ines Ebsen 71063 Sindelfingen, Untere Burggasse 1, Julia Jawara	07152 - 9064973 07031 - 21371-0
Klinikverbund Südwest – Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Sozialberatung: Früh- und Neugeborene, Kinder mit Diabetes u. a. Krankheiten) 71032 Böblingen, Bunsenstr. 120, Kerstin Sander Elisa Carle	07031 - 668-29254 07031 - 668-29140
Lebenshilfe Böblingen gGmbH – Menschen mit Behinderung – 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 10, Lisa Rehme	07031 - 63302-09 0157 34377615

14. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

**Arbeitshilfen, Hinweise und Aktualisierungen zum Kinderschutz
auf Landesebene finden Sie hier:**

[Kinderschutz: KVJS](#)

15. Informationen zum Kinderschutz - Amt für Jugend – Böblingen

Kapitelaufteilung Kinderschutzleitlinie; Aktualisierungen; Dokumentationen

[Landkreis Böblingen -Kinderschutz \(lrabb.de\)](#)

